1 S 20587 F

FRAGEN DER FREIHEIT

EINE SCHRIFTENREIHE

FOLGE 76 JUNI 1969

Der Mensch aber ist zugleich eine Person, ein Wesen also, welches selbst Ursache, und zwar letzte Ursache seiner Zustände sein, welches sich nach Gründen, die es aus sich selbst nimmt, verändern kann. Die Art seines Erscheinens ist abhängig von der Art seines Empfindens und Wollens, also von Zuständen, die er selbst in seiner Freiheit, und nicht die Natur nach ihrer Notwendigkeit bestimmt.

Friedrich Schiller

(aus: „Über Anmut und Würde")

FRAGEN DER FREIHEIT

Schriftenreihe für Ordnungsfragen der Wirtschaft,
des Staates und des kulturellen Lebens

FOLGE 76

Juni 1969

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung durch
Lothar Vogel

Postverlagsort: 65 Mainz

Inhaltsübersicht

Seite

Erwin Stein

Zwanzig Jahre Grundgesetz 3

Heinz Hartmut Vogel

Stellungnahme zu den Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates zur Neugestaltung der Abschlüsse im Sekundarschulwesen 13

Jobst von Heynitz

Marktwirtschaft und Bodenordnung 19

Diederich Römheld

Zahlen aus der Volkswirtschaft 59

Programm

23. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung in Herrsching am Ammersee vom 2. bis 12. August 1969. Thema: Die Sozialordnung als Schule der Freiheit. — Die Überwindung der autoritären Strukturen in unserem Wirtschafts- und Bildungssystem —

Zwanzig Jahre Grundgesetz

Ansprache in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
in Frankfurt am Main am 22. Mai 1969
von Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Erwin Stein

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das am 23. Mai 1949 verkündet worden ist, besteht morgen zwanzig Jahre: für eine selbstbewußte freie Bürgerschaft Anlaß genug, dieses Tages zu gedenken und zugleich Aufforderung zur politischen Selbstbesinnung, zur Kritik und Selbstkritik.

Ursprünglich nur als eine Übergangslösung bis zu dem Tage gedacht, an dem eine von dem gesamten deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung in Kraft tritt, ist das Grundgesetz die vollgültige Verfassung eines souveränen Staates. Gerade weil aber die Bundesrepublik im Verhältnis zu Gesamtdeutschland nur ein Provisorium ist, haben alle politischen Staatsorgane nach der Präambel des Grundgesetzes die Rechtspflicht, die Einheit Deutschlands mit allen Kräften anzustreben; sie müssen kraft Verfassungsgebot ihre Maßnahmen auf dieses Ziel ausrichten, insbesondere alles unterlassen, was die Wiedervereinigung rechtlich hindert oder faktisch unmöglich macht.

Mit dem Grundgesetz hat der Parlamentarische Rat als der Schöpfer der Verfassung in einer Zeit, in der unser Volk aus aller Überlieferung gerissen, verelendet, verstört, verzweifelt und mißachtet war, dahinvegetierte und die Zukunft für viele hoffnungslos schien, die Grundlage für eine neue staatliche Ordnung gelegt. In ihr bildet erstmals in der deutschen Geschichte die Würde des Menschen die Schranke für alle Eingriffe staatlicher Gewalt; auch ist in ihr der Staat nicht Selbstgrund oder Selbstzweck, sondern Teil von engeren und weiteren Gemeinschaften und bleibt damit Europa- und Welt-offen. In der Anerkennung des Personwertes des Einzelnen und in der Selbstbescheidung des Staates spiegeln sich gleichsam die politischen Erfahrungen des deutschen Volkes während der letzten fünf Jahrzehnte seiner Geschichte. Diese Grundkonzeption haben die Abgeordneten des Parlamentarischen Rates aus gemeinsamen Grunderlebnissen und mit Mut, Maß und

Schlichtheit entwickelt, so daß dem Grundgesetz ein besonderer Rang unter den freiheitlichen Verfassungen zukommt. In Dankbarkeit gedenken wir dieser Männer und Frauen der ersten Stunde.

Das Grundgesetz entstammt der gleichen Grundhaltung wie die Hessische Verfassung. Auch hier war das Ziel, eine auf Menschenwürde gegründete freiheitliche demokratische Ordnung zu schaffen und eine Staatsorganisation zu errichten, die die Wiederkehr eines totalitären Systems verhindert. Dabei folgt das Grundgesetz der traditionellen freiheitlichen demokratischen Linie: Die Bundesrepublik ist ein parlamentarischer, demokratischer Rechtsstaat. Der Rechtsstaat des Grundgesetzes beschränkt sich aber nicht darauf, formalisierter Gesetzesstaat zu sein, der sich in der Gewährleistung der Sicherheit der staatlichen Form oder in der Rechtssicherheit der Bürger erschöpft. Er will Ausdruck des Rechts und der Gerechtigkeit sein, ist also eine Absage an die positivistische Gesetzesgläubigkeit. Insofern ist die politische Macht an das Recht gebunden und begrenzt; auch der Volkswille ist durch die Grundrechte als subjektive Freiheitsrechte und wertentscheidende Grundsatznormen sowie durch die staatliche Grundordnung als eine normative Ordnung eingeschränkt. Dem entspricht es, daß das Grundgesetz die zur Machtkontrolle bestimmten Verfassungsorgane um eines erweitert hat: um das Bundesverfassungsgericht. Über den liberalen Rechtsstaat der Weimarer Verfassung hinaus ist der Staat des Grundgesetzes ein Sozialstaat. Als sozialer Rechtsstaat ist er dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit und der sozialen Aktivität verpflichtet. Von Verfassung wegen hat er für einen erträglichen Ausgleich der sozialen Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. Demzufolge sind auch die Grundrechte sozialbezogen. Die als Grundrecht garantierte allgemeine Handlungsfreiheit ist „sozialgebundene und sozialbereite Freiheit".

Die freiheitliche Demokratie des Grundgesetzes ist danach eine wertgebundene Ordnung. Auch darin unterscheidet das Grundgesetz sich von der Weimarer Verfassung, die von der Idee des politischen Relativismus her jede politische Entscheidung der Mehrheit auch dann anerkannte, wenn sie sich gegen verfassungsrechtliche Grundentscheidungen richtete. Das Grundgesetz geht davon aus, daß — unbeschadet der Meinungsfreiheit und Toleranz — zur Integration des politischen Willens ein Minimum an gemeinsamen Grundsätzen und Werten von allen Staatsbürgern als unverbrüchlich anerkannt werden muß. Es entzieht kraft ausdrücklicher Anordnung gewisse Grundsätze der staatlichen Ordnung einer Verfassungsänderung, nämlich das föderative Prinzip der Gliederung des Bundes in Länder, das deutscher Verfassungstradition entspricht, das demokratische Prinzip und das Rechts- wie auch das Sozialstaatsgebot. Nach der politischen Grundentscheidung des Grundgesetzes sollen diese Grundprinzipien der Staatsgestaltung als unveräußerliche Werte entschlossen gegen alle Angriffe verteidigt werden.

Dieses Bekenntnis des Grundgesetzes zu einer abwehrbereiten oder streitbaren Demokratie stellt den bewußten Versuch einer Synthese zwischen dem Prinzip der Toleranz gegenüber allen Auffassungen und der Anerkennung bestimmter unantastbarer Grundwerte in einer pluralistischen Gesellschaft dar. Dabei ist dem Grundgesetz jeder politische Gesinnungsdirigismus oder ein verordnetes Bekenntnis fremd, weil dem von ihm geschaffenen Staat weltanschaulich-religiöse Neutralität obliegt und er die Meinung der Staatsbürger nicht positiv inhaltlich bewerten darf, der Grundrechtsgebrauch nur gewissen negativen Grenzziehungen unterliegt, bei deren Überschreiten die politische Meinungs- und Willensbildung der integrierenden Kraft ermangelt. Dem Einzelnen ist es deshalb auch unbenommen, politische Ziele anzustreben und zu vertreten, die auf eine Ablehnung der politischen Ordnung hinauslaufen, oder radikale Kritik zu üben, es sei denn, daß er sich der Gewalt oder des Rechtsbruchs bedient oder tragende Verfassungsprinzipien beeinträchtigen will. Das Grundgesetz bleibt gegenüber anderen Einsichten offen und erkennt damit die Eigenständigkeit des mündigen Menschen an.

Das Bekenntnis zur streitbaren Demokratie oder zur wechselseitigen Toleranz, die keine Toleranz gegenüber der Intoleranz kennt, ist der Niederschlag der Erfahrungen des Kampfes mit dem totalitären System des Nationalsozialismus und zugleich die Aufforderung an uns, dieses fundamentale Verfassungsprinzip zu beachten und zu realisieren. Je größer die Bereitschaft und die Entschlossenheit sind, abwehrbereit und abwehrwillig zu sein und die Werte der Verfassung auch gegen Widerstände und Intoleranz zu verteidigen, um so eher und sicherer werden Gefährdungen von Verfassung und Staat vermieden und abgewehrt werden können. Aber auch bei der Abwehrbereitschaft sollte man immer daran denken, daß die Erfüllung des Grundgesetzes auf die Mitarbeit aller angewiesen bleibt, und harte Reaktionen stets mit dem Willen zur Versöhnung verbinden, ohne die ein friedliches soziales Zusammenleben auf die Dauer ausgeschlossen ist

Die vom Grundgesetz errichtete Werteordnung beruht auf drei Grundwerten als sachelementaren Grundbegriffen: Erstens auf der Achtung und dem Schutz der Würde der menschlichen Person, zweitens auf der Freiheit als Ausdruck der Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Menschen in der Gesellschaft, und drittens auf der Rechtsgleichheit im Sinne des Willkürverbotes und als Verkörperung der Gerechtigkeit.

Dabei ist die Menschenwürde mehr als nur eine Proklamation oder Manifestation des guten Willens, sondern ein verfassungsrechtlicher Begriff. Die Würde zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Sie will, da sie auch Ausdruck ökonomisch-sozialer Entscheidungen und bestimmter politischer Zielsetzungen ist, vor allem den Menschen

schützen und seine Erniedrigung, seine Bedrückung, seine Versklavung, seine Ausbeutung abwehren, überhaupt seine Gefährdung oder sein Abgleiten von dem mit dem Menschsein als solchem bestehenden Eigenwert in allen Bereichen verhindern. Daraus resultiert für uns die ständige Frage an die Legislative und Exekutive, inwieweit sie ihre Akte an der menschlichen Würde orientieren, und die Kontrolle der Antworten durch die Verfassungsgerichtsbarkeit.

Neben diesem Grundwert der Würde der menschlichen Person als dem obersten Wert steht die Freiheit als Ausdruck der Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen in der Gemeinschaft. Für den politisch-sozialen Bereich bedeutet das, — wie das Bundesverfassungsgericht es formuliert hat — „daß es nicht genügt, wenn eine Obrigkeit sich bemüht, noch so gut für das Wohl von sogenannten Untertanen zu sorgen; der Einzelne soll vielmehr in möglichst weitem Umfang verantwortlich auch an den Entscheidungen für die Gesamtheit mitwirken". Freiheit ist deshalb auf Verantwortung und Bindung bezogen. So tritt im Grundgesetz neben die herkömmliche, liberale Freiheit vom Staat und von unzulässigen staatlichen Eingriffen die soziale aktive Freiheit im Staat. Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum — Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten. Einzelner und Gemeinschaft greifen infolge dieser gegenseitigen Teilhabe ineinander über. Dabei ist die Freiheit der geistigen Auseinandersetzung eine unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren der freiheitlichen Demokratie, weil nur sie die öffentliche Diskussion über Gegenstände von allgemeinem Interesse und staatspolitischer Bedeutung gewährleistet. Das ist einem Staate angemessen, der eine Gemeinschaft freier Menschen sein will und gerade in der Möglichkeit freier Selbstbestimmung des Einzelnen einen gemeinschaftsbildenden Wert erkennt. So gesehen kann ein freier Staat nur in und aus der Freiheit seiner einzelnen Bürger bestehen. In der Staatsgestaltung muß es deshalb darum gehen, durch so wenig Staat wie nötig soviel Freiheit wie möglich zu sichern. Die wirksamste und letzte Garantie für einen freien Staat bleibt der Freiheitswille seiner Bürger und ihre Entschlossenheit, die Freiheit zu verteidigen.

Der dritte sachelementare Grundbegriff des Grundgesetzes ist die Gleichheit. Als Konkretisierung der Garantie der Menschenwürde erhält sie von ihr und von der Freiheit, mit der sie dialektisch verbunden ist, ihren spezifischen Sinn. Das bedeutet nach dem Grundgesetz: die formale Rechtsgleichheit aller Bürger vor dem Gesetz vollendet sich erst in der sozialen Gleichheit, die durch Gewährung staatlicher Leistungen und staatlicher Vorsorge gleiche Chancen und Entwicklungsbedingungen schaffen will. Diese Erweiterung des Grundrechts der Gleichheit ist aus der Einsicht erwachsen, daß der

Mensch zu einem freiheitlichen und menschenwürdigen Leben ein Existenzminimum an materiellen und geistigen Mitteln braucht. Freiheit und Gleichheit behalten ihren Sinn nur dann, wenn sie mit der sozialen Wirklichkeit verbunden bleiben und sich nicht zu leeren Abstraktionen oder Schlagworten verflüchtigen.

In der Errichtung dieses wertbestimmten Verfassungsrechtsstaates liegt die besondere Bedeutung des Grundgesetzes, wenn auch dessen organisatorische Vorschriften neue Wege einzuschlagen versuchen, wie vor allem die Stellung der Parteien, die Stärkung der Exekutive, das konstruktive Mißtrauensvotum, die Schaffung des Vermittlungsausschusses und der Status des Bundespräsidenten zeigen. Teils eingeschränkt, teils überlagert ist das Verfassungsrecht des Bundes durch die Kompetenzen der Länder, durch das Völkerrecht, an deren allgemeine Regeln das Grundgesetz sich freiwillig gebunden hat, und durch das europäische Gemeinschaftsrecht und dessen zwischenstaatliche Einrichtungen. Durch diese verfassungsrechtliche Gesamtordnung sind der Bestand nationaler Einheit, die der Bundesrepublik als Staat zukommende Geschlossenheit und das Monopol der Ausübung öffentlicher Gewalt relativiert. Diese vom Grundgesetz gewollte Integration erfordert ein neues Staatsverständnis, das den herkömmlichen Nationalstaat abbaut und ihn als Teil und Bestandteil eines offenen Gemeinwesens betrachtet.

Diese grundlegende Konzeption des Grundgesetzes ist im nationalen Bereich wie im über- oder zwischenstaatlichen Bereich nur zum Teil erfüllt. Die im Jahre 1949 als nahe bevorstehend geglaubte europäische Einigung ist nicht erreicht und in Kürze kaum zu erreichen. Wichtige Verfassungsaufträge harren der Verwirklichung: Die Diskriminierung der unehelichen Kinder hat der Bundestag vor kurzem zwar beseitigt; jedoch wird die Regelung erst am 1. Juli 1970 in Kraft treten. Die Neugliederung des Bundes in leistungsstarke Länder steht immer noch aus und will nicht vorankommen. Auch ist ein Verfassungswandel zu beobachten: das parlamentarische Regierungssystem ist auf dem Wege, sich zur wirtschaftstechnokratischen Verwaltungsstaatlichkeit zu entwickeln, wenn nicht die unlimitierten Kontrollfunktionen des Parlaments wirksam gewährleistet werden. Nicht zuletzt sind die Menschenrechte gefährdet: weniger durch den Staat, der zwar in den vergangenen zwanzig Jahren von den Einschränkungsmöglichkeiten der Grundrechte häufiger Gebrauch gemacht hat, als vielmehr durch die arbeitsteilige, industrielle Gesellschaftsordnung mit ihren vielfachen Abhängigkeiten, Zwangsläufigkeiten, Sachzwängen und Sozialtechniken, in der es dem Einzelnen immer schwieriger wird, sein Selbst zu behaupten und politische Aktivität zu entfalten. So gesehen muß die juristische Problematik der Menschenrechte in die allgemeine Problematik ihrer Wertdeutung im Geiste der Menschlichkeit einmünden. Das Hauptproblem der Menschenrechte in der Gegenwart liegt deshalb in der Frage nach dem rechten Verhältnis der

politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte zu der veränderten wirtschaftlichen und sozialen Struktur der modernen Industriegesellschaft.

Dennoch hat sich die Konzeption des Grundgesetzes bewährt. Ihre Schöpfer waren so vernünftig, nicht zu versuchen, für jedes Bedürfnis und für jeden Fall Vorsorge zu treffen. Dadurch haben sie eine flexible Verfassung geschaffen. Dementsprechend hält sich das Grundgesetz in der Frage der Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsgestaltung weitgehend zurück. Das Grundgesetz ist wirtschaftspolitisch neutral; der Verfassunggeber hat sich nicht ausdrücklich für ein bestimmtes Wirtschaftssystem entschieden. Das ermöglicht dem Gesetzgeber, die ihm sachgemäß erscheinende Wirtschaftspolitik zu verfolgen, sofern er dabei die Grundrechte beachtet.

In neuerer Zeit wird die Forderung nach einer Totalrevision des Grundgesetzes immer häufiger erhoben. Es wird dabei die Umgestaltung der Grundlagen durch Zurückdrängung der staatlichen Befugnisse der Länder, Einführung des Plebiszits, Volkswahl des Bundespräsidenten und Stärkung seiner Stellung sowie Beschneidung der Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts erstrebt. Dieser Tendenzumschwung, der als große Gefahr für unsere staatliche Ordnung erkannt werden sollte, erscheint mir von der Sache her nicht gerechtfertigt. In solchen Bestrebungen wird ein bedenklicher Gedächtnisschwund offenbar; es zeigt sich auch, daß es weitgehend an einem Bewußtsein für eine auf Dauer angelegte Verfassung fehlt. Eine Verfassung wie das Grundgesetz ist eine Fundamentalnorm. Gerade in einem Land wie Deutschland, das immer noch kein rechtes Verhältnis zur Tradition gefunden hat, würde es wesentlich zur Festigung des Verfassungs- und Staatsbewußtseins beitragen, wenn das Grundgesetz nicht schon zwanzig Jahre nach seiner Einführung in seinen entscheidenden Grundzügen wieder geändert würde. Das schließt nicht aus, sondern fordert es, notwendige Reformen vorzunehmen, wie es seit 1949 bereits zweiundzwanzigmal geschehen ist. Dabei ist das Grundgesetz zum Teil grundlegend umgebaut und überbaut worden. Nur an drei Stationen dieser Entwicklung sei hier erinnert: erstens an die Wehrverfassung von 1956, die die Bürger zum Schutz und zur Verteidigung der obersten Rechtsgüter der Gemeinschaft wieder heranzieht, dabei die Streitkräfte im Gegensatz zur Reichswehr und Wehrmacht in die demokratische Ordnung einfügt, sie — unbeschadet ihrer militärischen Schlagkraft — generell parlamentarischer Kontrolle und öffentlicher Kritik unterwirft und als ihre Funktion zum ersten Male in der deutschen Geschichte bestimmt, den Frieden durch Integration der Verteidigungsorganisation zu wahren. Zweitens an die Notstandsverfassung des Jahres 1968, die „ein Bukett von neuen machtpolitischen Entscheidungskompetenzen" begründet, Grundrechte eingeschränkt, den Bedeutungsverlust des Parlaments fortgesetzt, das Verhältnis von militärischer und politischer Ordnung modifiziert und die zentralisierenden und einheitsstaatlichen Tendenzen

verstärkt hat. Die zur Eindämmung bürokratischer Einflüsse und zur Stärkung parlamentarischer Kontrolle vorgesehene Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuß ist bis heute noch nicht erlassen. Drittens, die vor wenigen Wochen beschlossene Finanzreform und die Verlagerung von Kompetenzen der Länder auf den Bund.

Die Wehrverfassung hat sich durch den Primat der politischen Ordnung gegenüber der militärischen Führung in die freiheitliche Demokratie einfügen lassen, wenn auch das vielberufene Leitbild des Bürgers in Uniform, des Soldaten in einer pluralistischen demokratischen Gesellschaft, in der Gegenwart zu verblassen droht. Niemand wird den Vorteil einer Notstandsgesetzgebung für die Sicherheit und den Bestand unserer Demokratie verkennen. Die beschlossene Notstandsregelung bleibt aber unbefriedigend. Ihr Perfektionismus läßt mißbräuchlicher Anwendung Raum. Als Demokraten müssen wir sie dennoch hinnehmen, jedoch im Vertrauen darauf, daß die vom Volk legitimierten Staatsorgane in demokratischer Verantwortung handeln, aber auch in der Entschlossenheit, bei verfassungswidrigen Versuchen Widerstand zu leisten. Gerade weil die Notstandsverfassung so umstritten und der Widerstand gegen sie so groß war, sollte alles daran gesetzt werden, sie nicht als Fremdkörper der freiheitlichen demokratischen Ordnung wuchern oder zum Tummelplatz der staatlichen Bürokratie werden zu lassen und das politische Leben nicht am Ausnahmezustand zu orientieren. Denn das Wesen der lebendigen Verfassung ist ihre Einheit. Sie besteht darin, eine einheitliche Ordnung des politischen und gesellschaftlichen Lebens der staatlichen Gemeinschaft zu sein. Diese Aufgabe kann die Verfassung nur erfüllen, wenn es gelingt, die dem Wandel geschichtlicher und politischer Lagen angepaßten Verfassungsänderungen mit dem materialen Kern der Verfassung in Übereinstimmung zu bringen und zu halten. Es gilt gerade hinsichtlich der Notstandsverfassung, in unablässiger Arbeit und Kontrolle das demokratische Potential des ersten Grundgesetzes zu nutzen, um die freiheitliche Demokratie und ihre Institutionen zu festigen und zu stärken. Die stärkste Sicherung unserer Existenz für den äußersten Notfall liegt in der unerschrockenen entschlossenen Haltung der Bürger und in der Anerkennung dieses Verhaltens seitens der Staatsorgane. Die Weimarer Demokratie ist zusammengebrochen, weil die Mehrheit der Deutschen nach dem Zusammenbruch der Monarchie nicht recht wußte, wie das Instrument der parlamentarischen Demokratie zu handhaben sei. Nicht zuletzt war sie auch von der inneren Gleichschaltung des Einzelnen bedroht, der aus Furcht vor der Masse oder aus Unterordnung unter eine Art vorgegebene Autorität immer so wollte und sich verhielt wie die Masse oder die einflußreiche Autorität. Wie sich die neue Finanzreform bewähren wird, die neben ephemeren, vergänglichen, daher schnell überholten Regelungen die Gemeindefinanzreform nur unzulänglich gestaltet, ob die zentralisierenden Tendenzen der

Kompetenzverlagerungen, insbesondere die sogenannten Gemeinschaftsaufgaben, die föderative Gestaltung des Bundesstaates untergraben und aushöhlen werden, wird die Zukunft erweisen. Hier deuten sich große Gefahren für den föderativen Aufbau der Bundesrepublik an, die wir sehen und bewältigen müssen.

Bei dem Abbau und der Schwächung der föderativen Struktur mögen verschiedene Motive am Werke sein: das Unbehagen über ihre Schwerfälligkeit angesichts der Komplexität der gesellschaftlichen Problematik, die vielfältigen Klagen über die Eigenwilligkeit der Länder sowie die Bedürfnisse nach einer straffen Exekutive oder die sogenannten Bildungsnotstände. Die Kritiker der bundesstaatlichen Ordnung, zu denen sich neuerdings auch die gesellen, die eine kommunalrechtliche Bundeskompetenz fordern, sollten aber nicht übersehen, daß die föderative Gestaltung ein komplementäres Element der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung ist und ein Gewinn an Autorität der zentralen Staatsführung meist einen Mangel an dynamischer Vielfalt der Ideen einschließt. Denn sie vervollständigt die Demokratie dadurch, daß sie regionale Minderheiten schützt und ihnen die Anerkennung im Spiel der politischen Kräfte erleichtert. Nicht zuletzt ermöglicht ein föderativer Aufbau, regional verschiedenen Mehrheitsverhältnissen besser gerecht zu werden; er gesteht auch der politischen Opposition zu, Alternativen politischer Führung zu entwickeln. Schließlich kommt für den der Gewaltenteilung zugrunde liegenden Gedanken der gegenseitigen Kontrolle und der Mäßigung der Staatsmacht zum Schutz der Freiheit des Einzelnen der vertikalen Gewaltenteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden besondere Bedeutung zu. Endlich ermöglicht die föderative Struktur, die Staatsbürger in überschaubaren Räumen und in lebensnahen Verhältnissen an dem politischen Leben aktiv zu beteiligen und ihnen die Notwendigkeit des Zusammenwirkens deutlich zu machen. Reibungsverluste, Erschwerungen politischer Entscheidungen sind der Preis politischer Freiheit. Unzuträglichkeiten sollten auf dem Weg verbesserter Kooperation, nicht aber durch Stärkung des Staates im Staate, die dem Leitbild autoritärer und totalitärer Staaten entspricht. beseitigt werden.

Als Fazit unserer Erörterungen über die Verfassung und Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik können wir sagen: Nach seiner Werteordnung will das Grundgesetz eine freiheitliche Demokratie sein, also mehr als nur ein Verfahren demokratischer Spielregeln, nämlich eine Ordnung des menschlichen Lebens durch die Menschen und für die Menschen. Die Demokratie des Grundgesetzes erstrebt also eine Lebens- und Gesellschaftsform. Sie erfordert immerwährende, nüchterne, sachliche Arbeit am Detail des gesellschaftlichen Lebens. Ihre Verwirklichung ist eine ständige Aufgabe, die nur aus der bestehenden Ordnung von innen heraus geschehen kann. Sie kann nicht in Spekulationen bestehen, die den konkreten Menschen nur in der

Funktion auf ein ideologisches oder geschichtlich-utopisches Ziel hin betrachten und dabei die freiheitliche Demokratie revolutionär außer Kraft setzen. Revolution kann nicht die Formel für die künftigen Strukturen menschlichen Zusammenlebens sein, weil durch die damit verbundene Herausforderung anderer Machtgruppen ein Kampf aller gegen alle entwickelt würde und am Anfang wie am Ende Anarchie, Gewalt, Rechtsbrüche und Inquisition stünden. Demokratie bleibt der mühsame, unvollendete Versuch, aus verschiedenen Gruppen und Menschen mit verschiedenen Glaubensüberzeugungen und Lebensgewohnheiten eine Gesellschaft im Wege der Reformen zu schaffen, in der der Wille zu gemeinsamen Werten und Aufgaben lebt, aber auch die Bereitschaft besteht, das Recht des Einzelnen auf besondere Überzeugungen und Verhaltensweisen anzuerkennen und zu garantieren. Der bloße Wille zu gemeinsamen Werten ist auch in allen totalitären und autoritären Systemen nachweisbar. Die Bereitschaft, allen völlige Autonomie zuzugestehen, wäre Anarchie und würde eine rechtsstaatliche Ordnung ausschließen. Erst der ständige Ausgleich, erst ein In- und Miteinander wird der komplizierten Ordnung einer freiheitlichen Demokratie gerecht. Wer demokratische Gesinnung pflegen und fördern will, wird sich bemühen müssen, auch die Voraussetzungen für das Verständnis einer solchen differenzierten Lebensform zu schaffen und die Freiheit mündiger Bürger nicht ohne Not beeinträchtigen. Dazu gehört auch, daß man immer wieder klar herausstellt, daß und worin man sich von den Revolutionären unterscheidet, daß man die eigene Verwurzelung in der freiheitlichen Demokratie als der bestmöglichen Ordnung stärker betont und sich zu deren Werten und Zielen stolz bekennt und sie verwirklicht.

Das Grundgesetz sieht den Staat danach als eine Gesamtheit von staatlichen und politischen Lebensvorgängen, in der anders als in der Weimarer Verfassung die Wertrangordnung auf den organisatorischen Teil der Verfassung einwirkt und ihn durchdringt. So ist die Möglichkeit gegeben, daß das staatliche und soziale Ordnungsgefüge nicht in der Geschlossenheit des Establishment verharrt, Ordnung nicht Starrheit bedeutet, sondern als Existenz- und Wirkungszusammenhang offen bleibt für die Entwicklung politischer Alternativen und für dynamische Integrationsprozesse. Auf diese Weise tritt die rechtliche und politische Zuordnung von Staat und Gesellschaft, Bürger und Staat in den Vordergrund. Die verfassungsrechtlichen Fragen bleiben also mit den allgemeinen gesellschaftlichen Grundproblemen verbunden und können nur im Blick auf sie richtig gelöst werden.

Aus alldem folgt: Staat ist nur insofern, als er von seinen Bürgern ständig gelebt wird. So kommt es immer auf jeden Einzelnen und darauf an, daß er sich mitverantwortlich fühlt für die Gemeinschaft, die das gemeinsame Werk Aller und nicht einer Oligarchie ist. Ein Staat kann nicht anders geartet sein als die Menschen, die in ihm Einfluß nehmen, und die Menschen

ihrerseits unterstehen wiederum der Beeinflussung durch den Staat als einer Wirkeinheit der in ihm verbundenen Einzelnen. Wo man die Risiken scheut, wo man ausklammert, gestaltet man nicht die Zukunft, sondern fällt in die Vergangenheit zurück und kann dann nur mit Anleihen beim 19. Jahrhundert mühsam die Gemeinschaft integrieren oder muß die politische Ordnung und Autorität den Spezialisten und Funktionären in allen Institutionen überlassen.

Wir dürfen nicht von etwas träumen, das sein könnte, oder in die Situation der Vergangenheit zurückkehren, sondern müssen uns in der veränderten Situation selbständig orientieren, oligarchische Machtstellungen zu verhindern suchen und die Entwicklung im Sinne einer freiheitlichen demokratischen Ordnung gestalten. Hierzu reichen Proteste, Demonstrationen oder die romantischen APO-Parolen der Großen Weigerung nicht aus. Die besten Ansatzpunkte bleiben Aufklärung und Kooperation, Bildung eines aufgeklärten kritischen Bewußtseins, das weiß, mit den Konflikten zu leben, und politische Aktivität, die nicht ins Leere geht oder fällt, und den Menschen in seiner Größe wie in seiner Schwäche sieht und ihn daher nicht aus seiner Verantwortung entläßt. Dies bedingt Teilhabe und Mitarbeit der Bürger am politischen Geschehen, für die aber auch die entsprechenden Möglichkeiten angeboten und geschaffen werden müssen, Offensein der geistigen Positionen und der politischen Haltung, die Notwendigkeit, den Nächsten wie den politischen Gegner, der beileibe nicht ein Feind ist, zu ertragen, wenn er nicht zu gewinnen ist, in der Erkenntnis, daß Toleranz gegenüber Toleranten die erste demokratische Tugend ist. Nur im beständigen Ausgleich, in der Anpassung an die gesamtgesellschaftliche Situation und im Widerstand gegen das Unrecht öffentlicher Gewalt können sich Solidarität und Integration des politischen Willens bilden. Unversöhnliche Aufsplitterung der gesellschaftlichen und politischen Kräfte münden in die Selbstauflösung der Demokratie: Die Weimarer Republik ist ein warnendes Beispiel. Auf ordnende Funktionen kann auch die Demokratie nicht verzichten. Sie muß sie aber auch wahrnehmen. Es kommt dabei alles darauf an, auf welche Weise, in welchen Formen und mit welchen Methoden die Integration im Staate herbeigeführt wird, ob durch absoluten Gehorsam, Friedhofsruhe und Autorität oder in Freiheit, Recht und Maß. Ein Gemeinwesen ist nur dann spezifisch demokratisch, wenn alle Staatsbürger durch freiwillige Beteiligung solidarisch verbunden sind und sich mitverantwortlich fühlen.

Machen wir im dritten Jahrzehnt unserer Verfassung wahr, was ein Abgeordneter im Jahre 1848 in der uns nahen Pauluskirche ausgerufen hat:

> „Die Zukunft verlangt von uns ein der Freiheit würdiges,
> zum Denken und zur Tat bereites Geschlecht."

Denkschrift

zu den Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates zur Neugestaltung der Abschlüsse im Sekundarschulwesen.

— Stellungnahme der Gesellschaft zur Förderung eines freien öffentlichen Schulwesens. —

Was beabsichtigen die Empfehlungen des Bildungsrates?

In ihren Empfehlungen zur Neugestaltung der Abschlüsse im Sekundarschulwesen vom 7./8. Februar 1969 läßt sich die vom Bildungsrat eingesetzte Bildungskommission im Wesentlichen von folgenden Gesichtspunkten leiten:

1. von dem demokratischen Gedanken gleicher Bildungschancen aller;
2. von der Gleichwertigkeit aller Begabungsrichtungen;
3. von der Ausschöpfung der Begabungsreserven;
4. von den differenzierten Anforderungen der modernen arbeitsteilig gegliederten Gesellschaft.

Ausgehend von diesen grundlegenden Forderungen: auf der einen Seite der Gesellschaft nach einem möglichst hohen Bildungsstand des Nachwuchses, auf der anderen Seite der Jugend nach gleichen Bildungschancen, d. h. der Verwirklichung des „Bürgerrechtes auf Bildung", stößt der Bildungsrat auf schwerwiegende Hindernisse, die in der weitgehend traditionsorientierten Struktur unserer Gesellschaft, insbesondere des Bildungswesens, zu suchen sind. Hier werden daher auch die Ursachen für das Versagen des staatlichen Bildungssystems gegenüber den sich rasch wandelnden Bedürfnissen der Gesellschaft gesehen.

Das aus dem 19. Jahrhundert stammende allgemeinbildende öffentliche Schulwesen erwies sich als unfähig, sich den wachsenden quantitativen und qualitativen Ansprüchen, die sich aus den beiden oben genannten

Grundforderungen an unser Bildungssystem ergeben, anzupassen. Die seit langem schon latent bestehende Diskrepanz zwischen dem traditionellen staatlichen Bildungswesen als Institution und den gesellschaftlichen Notwendigkeiten droht katastrophale Formen anzunehmen.

Neben dem von allen Seiten an den Staat gerichteten Apell, die allgemeinbildenden Schulen und Hochschulen zu vermehren — was, wenn auch nur zögernd und bis heute völlig unzureichend, immerhin in Angriff genommen wurde — sucht der Bildungsrat mit seinen Vorschlägen zunächst einmal durch Perfektionierung des Berechtigungswesens die Ansprüche der Gesellschaft und der heranwachsenden Generation auf einander abzustimmen. Er glaubt, dieses Ziel zu erreichen, indem er die längst durch die Vielgestaltigkeit und Mobilität der modernen Gesellschaft überholte Dreigliedrigkeit des allgemeinbildenden Schulwesens (Volksschule, Realschule, Gymnasium) auflöst und jedem Schüler auf jeder Ausbildungs- und Begabungsstufe durch ein breit angelegtes und differenziertes Bildungsangebot die Wege in die Gesellschaft auf höherem Bildungsniveau als bisher ebnet — und vorzeichnet.

Durch ein frühzeitiges Heraustesten der unterschiedlichen Begabungsrichtungen und deren Berücksichtigung und Förderung durch ein entsprechend differenziertes Angebot, vor allem auch fachlich spezialisierter Bildungszüge, hofft man, das in der Jugend latent vorhandene und bisher nicht ausgeschöpfte Begabungspotential zu erfassen und — durch rechtzeitige „Kanalisierung" — mit den Ausbildungsansprüchen der Industriegesellschaft besser als bisher in Einklang zu bringen. Vor allem glaubt man, dadurch die Begabungen in die ihnen entsprechenden weiterführenden berufsbildenden Schulen und Hochschulen lenken zu können und verspricht sich davon als wünschenswerten Nebeneffekt eine fühlbare Entlastung der hoffnungslos überfüllten Universitäten, in die heute — wie man nicht zu Unrecht annimmt — vielfach auch solche Sekundarschulabsolventen hineindrängen, die nicht für eine wissenschaftliche Hochschullaufbahn qualifiziert sind.

Der Kerngedanke der „Empfehlungen"

Der Bildungsrat setzt zweifellos mit seinen Empfehlungen am neuralgischen Punkt des herkömmlichen staatlichen Schulwesens an. Die Zielvorstellungen, die seinen Vorschlägen zugrunde liegen, finden daher auch weitgehend Zustimmung, denn sie treffen den Kern der pädagogischen Grundforderungen: Jedem jungen Menschen — ungeachtet seiner gesellschaftlichen Herkunft — durch allen in gleicher Weise zugängliche, breit angelegte Bildungsmöglichkeit das Rüstzeug zur Bewältigung der Lebensaufgaben in einer sich ständig wandelnden Welt zu vermitteln.

Grundsätzliche ordnungspolitische Bedenken.

Bezüglich der vom Bildungsrat empfohlenen Lenkung und Kanalisierung von Begabungsrichtungen — selbst wenn sie sich schon vor dem 16. Lebensjahr feststellen ließen — durch dirigistisch angeordnete und durchgeführte Qualifikationsverfahren (differenziertes berechtigendes zweistufiges Abitur 1 und 2) melden wir jedoch schwerwiegende Bedenken an: Die unter totalitärer Herrschaft stehenden Oststaaten erzwingen die Mobilisierung der Begabungen und ihren Einsatz im Dienst der staatlichen Planziele durch ähnliche Selektions- und Kanalisierungsmethoden, auf deren Einführung und Perfektionierung auch bei uns die „Empfehlungen" des Bildungsrates letzten Endes hinauslaufen. Unsere Aufgabe ist es dagegen, das Ziel — die Mobilisierung der Begabungen — mit freiheitlichen Mitteln, d. h. durch Freisetzen eigeninitiativer Kräfte auch im Bildungswesen zu zu erreichen.

Nehmen wir unsere nach bitteren Erfahrungen mit einem totalitären System geschaffene freiheitliche Verfassung ernst, so hat eine Reform unseres höchst reformbedürftigen Bildungssystems unter keinen Umständen die „Bedarfsdeckung" durch zentrale Bildungsplanung zum Ausgangspunkt zu nehmen. Keine Instanz darf und kann in einer auf den Pluralismus der Weltanschauungen und auf freie unternehmerische Initiative gegründeten demokratischen Gesellschaft den zukünftigen qualitativen und quantitativen „Bedarf der Gesellschaft an Bildung" feststellen, der die Daten abgeben soll für eine entsprechende zentrale Bildungsplanung. Eine solche Konzeption verbietet sich allein schon von den Grundrechten unserer Verfassung her.

Pädagogische Bedenken

Der Bildungsrat will mit Recht den fiktiven Charakter der bisherigen Abschlußqualifikationen unseres veralteten Bildungssystems überwinden. Durch ein verfrühtes Herausprüfen differenzierter Begabungsrichtungen nach dem 10. Schuljahr (Abitur 1) bedient er sich jedoch derselben pädagogisch problematischen Methode, deren fiktiver Charakter gerade darin besteht, daß der Schulbesuch und der Unterricht in eine permanente Vorbereitung auf die berechtigende Prüfung hin entartet, und dies bereits zu einer Zeit, die noch ganz der Reifung der Persönlichkeit und der Allgemeinbildung im Sinne propädeutischen Lernens gewidmet sein sollte.

Nach dem 10. Schuljahr (Abitur 1) der daran anschließenden Oberstufe eine Begabungsselektion vorzuschalten, halten wir deshalb für pädagogisch verfehlt. Das Abitur 1 fordert die Spezialisierung bereits in einem noch kindlichen Lebensabschnitt, der ganz unter dem Zeichen der gesamtmenschlichen

Entwicklung stehen sollte. („Spezialist wird man später" — „Empfehlungen des Ettlinger Kreises").

Rückwirkungen der „Empfehlungen" auf Freie Schulen mit eigener pädagogischer Prägung

Das Grundgesetz sieht nach Artikel 7 Abs. 4 neben den staatlichen Schulen gleichrangig und gleichwertig ein Freies Schulwesen vor. Damit wurde dem pädagogischen Elternrecht (Artikel 6), der Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses — auch des pädagogischen (Artikel 4) — und dem Grundrecht auf Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre (Artikel 5) der erforderliche freiheitlich-rechtliche Rahmen geschaffen.

Schon heute müssen sich jedoch freie Schulen mit eigener pädagogischer Prägung den offiziellen Lehrplänen staatlicher Schulen weitgehend anpassen, wenn sie ihren Schülern die gleichen Lebenschancen wie den Staatsschulabsolventen eröffnen wollen. Dazu zwingt sie das allein zum Weiterstudium berechtigende staatliche Abitur.

Ein berechtigendes Abitur 1 am Ende des 10. Schuljahres würde freie Schulen mit eigener pädagogischer Prägung zwingen, schon die Zwölf- bis Vierzehnjährigen den amtlichen Lehrplänen zu unterwerfen, weil deren erfolgreiche Bewältigung allein zum weiteren qualifizierenden Schulbesuch und damit zum Abitur 2 und schließlich zum Hochschulstudium berechtigt. Freien Schulen wäre damit ihre wesentliche Legitimation: gegenüber dem Staatsschulwesen pädagogische Alternativen zu bieten, und damit ihre Existenzgrundlage, entzogen. Organisatorisch ist zudem zur Durchführung der „Curricula" eine Zusammenlegung mehrerer Oberschulen erforderlich und vorgesehen. Dies würde den Schulen mit eigener pädagogischer Prägung den Todesstoß versetzen. Das verfassungsmäßige Recht zur Errichtung von Privatschulen wird in seinem Wesenskern getroffen.

Berechtigende Abschlußprüfungen im allgemeinbildenden Schulwesen lähmen den pädagogischen Reformwillen.

Nicht nur die Schulen mit eigener pädagogischer — auch weltanschaulicher Prägung werden durch das staatlich reglementierte berechtigende Prüfungssystem in ihrer pädagogischen Entfaltung aufs schwerste beeinträchtigt, sondern den staatlichen Schulen selbst wird dadurch der letzte Rest freien pädagogischen Spielraums genommen. Das Berechtigungswesen führt, allein um den Gleichheitsgrundsatz nicht zu verletzen, zwangsläufig zu einheitlichen Prüfungsanforderungen. — Der Bildungsrat fordert deshalb nachdrücklich die Objektivierung der Prüfungen —, und erzwingt damit, gewollt oder

ungewollt, den pädagogischen Gleichschritt an sämtlichen Schulen. Selbst in einem durchgängig freien Schulwesen würde ein berechtigendes Prüfungssystem zur Vereinheitlichung und schließlich zur zentralen Planung der Pädagogik führen müssen. Damit würde es — gleichsam auf kaltem Wege — an das totalitäre System der sozialistischen zentralen Verwaltungskultur angeglichen. Dies kann jedoch niemals *unser* Ziel sein. Wir müssen im Gegenteil alles tun, um unsere freiheitliche Demokratie konsequent schon von der Bildung und der Ordnung unseres Schulwesens her zu stärken.

Freiheitliche Alternativen zu den „Empfehlungen" des Bildungsrates.

Der Bildungsrat beabsichtigt mit seinen Vorschlägen, die bisherigen Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium in einer Gesamtschule mit zunächst zehnjährigem Bildungsanspruch aller Kinder aufgehen zu lassen durch horizontale Verbreiterung der Bildungsangebote. Wir sehen darin einen echten Fortschritt. Ähnlich wie nach dem Besuch der bisherigen Volksschule (Hauptschule) sollte jedoch gerade wegen der anzustrebenden Mannigfaltigkeit und Differenzierung der Gesamtschule am Ende der zehnjährigen Schulzeit auf berechtigende Abschlußprüfungen verzichtet werden. An ihre Stelle könnten Gutachten und Empfehlungen treten. Weiterführenden Gesamtschulen (mit Oberstufe) bleibt es dann überlassen, die zwei- bis dreijährige Oberstufe wie bisher nach Begabungs- und Neigungsrichtungen zu differenzieren. Im Interesse eines jetzt einsetzenden selbständigen Studienprozesses (das „Lernen des Lernens") Sollte im Gegensatz zu den Empfehlungen des Bildungsrates auch die bisherige berechtigende Reifeprüfung (Abitur 2) fallengelassen werden. An ihre Stelle tritt die Hochschul- oder Fachschul-Eingangsprüfung, wie sie sich in anderen Ländern bereits praktisch bewährt hat, die sich allenfalls auf Gutachten und Empfehlungen der bisher besuchten Gesamtschuloberstufe stützen. Auch in der Oberstufe (16- bis 19-jährige Schüler) sollte man auf eine Selektion und Förderung einseitiger Begabungsrichtungen zugunsten einer allgemeinbildenden selbständigen und exemplarischen Arbeitsweise verzichten. Die Ausbildung selbständigen wissenschaftlichen Denkens auf den verschiedenen Gebieten sollte der Entscheidung für ein spezielles Studienfach auch jetzt noch vorgelagert sein. Die Wahl einer bestimmten Fakultät sollte erst beim Übertritt auf die Hochschule erfolgen und unter keinen Umständen durch vorangegangene fachgebundene Leistungen und berechtigende Abschlußprüfungen bereits präjudiziert sein. Die Eignung für einen bestimmten Studiengang sollte durch die Fakultätseingangsprüfung und eine eventuelle zusätzliche Probezeit von jeder Hochschule selbst und nur für diese festgestellt werden. Jede Hochschule bzw. Fakultät trifft die Entscheidung über Eignung oder Nichteignung eines Studienbewerbers ausschließlich nach eigenen Maßstäben und nur für den eigenen Bereich.

Das berechtigende Abitur stellt nachgewiesenermaßen kein zureichendes Kriterium für die Eignung zum Hochschulstudium dar. Somit kann es sich auch keineswegs um eine Verlagerung des Abiturs in den Hochschulbereich handeln, sondern um eine Eignungsprüfung, in welcher die Universität die individuelle Fähigkeit für ein bestimmtes Studium feststellt, und an deren sachgemäßer Gestaltung sie schon deswegen größtes Interesse haben muß, weil sie selbst die Konsequenzen verfehlter Auslese mit zu tragen hat. Solchen Hochschuleingangsprüfungen fehlt der repressive Charakter einer Berechtigungsprüfung wie des Abiturs, weil diese Prüfungsentscheidungen keinerlei Allgemeinverbindlichkeit besitzen, sondern nur das individuelle Verhältnis zwischen einem bestimmten Studenten und einer bestimmten Universität regeln. Lehnt eine Universität einen Studenten ab, so hat nur diese Universität ihn abgelehnt — das ist für einen guten Studenten nicht lebensentscheidend. Nimmt die Universität ihn auf, so hat sie ein Ja zu diesem ganz bestimmten Studenten ausgesprochen — eine notwendige Grundlage für das Lehrer-Schüler-Verhältnis. Dies vollendet erst die recht verstandene Autonomie der Hochschule, ihrer Lehrer und Schüler.

Während sich auch bei uns im politischen und wirtschaftlichen Bereich demokratische Lebensformen im Wesentlichen durchgesetzt haben, behauptet der Staat im Bildungswesen eine hoheitsrechtliche Bastion aus der Zeit des Absolutismus bis in die Gegenwart.

Wann werden wir auch für die Ordnung des Bildungswesens die Konsequenzen aus unseren eigenen Erfahrungen mit einem allmächtigen Staatswesen ziehen?

Wann werden wir aus dem politischen Anschauungsunterricht, den uns die Völker jenseits unserer Ostgrenze bieten, die notwendige Lehre ziehen?

Hören wir endlich auf die zahlreichen Stimmen, die seit Jahren die Freiheit der Pädagogik auch im öffentlichen Schulwesen fordern; und — ein Appell an unsere gewählten Vertreter in den Parlamenten — machen wir endlich Ernst mit den unmißverständlichen kulturellen Freiheitsproklamationen unseres Grundgesetzes!

Für den Vorstand

Dr. Heinz Hartmut Vogel

Marktwirtschaft und Bodenordnung

— Zusammenfassender Bericht über das Kolloquium des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 8. und 9. März 1969 in Eckwälden bei Bad Boll. —

Der Bericht beschränkt sich nicht darauf, den Tagungsinhalt wiederzugeben. Vom Tagungsinhalt ausgehend, versucht er darzustellen, welche Ergebnisse die Diskussion des Bodenproblems gerecht hat und die Ergebnisse zusammenzustellen.

A.

Einführung

I.

Zum Verständnis werden zunächst einige Definitionen gegeben:

1. Grundstück: Ein Grundstück ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.

2. a) Grundrente: (Vielfach wird auch Bodenrente gesagt.)
   Grundrente ist der Preis, den jemand für die Erlaubnis bezahlt, daß er ein Grundstück benutzen darf, und zwar allein dafür, daß ihm das „nackte" Grundstück zur Benutzung überlassen wird.

   b) erzielbare Grundrente:
   Die erzielbare Grundrente ist der Preis, den der Meistbietende am Markt zahlen würde, also der am Markt erzielbare Preis.

II.

Wie entsteht Grundrente?

Wem fließt sie als Einnahme zu?

1) Zur Erläuterung Beispiele:

Beispiel 1:

A und B sind Landwirte und bewirtschaften gleich große benachbarte Flächen. Sie erzielen den gleichen Erlös aus der Bewirtschaftung, nämlich 40 000 DM.

A ist Eigentümer seiner Fläche. Nach den üblichen Pachtpreisen müßte er eine Pacht von 5 000 DM bezahlen, wenn er Pächter seiner Fläche wäre.

B hat seine Fläche von C für den Marktpreis von 5 000 DM gepachtet.

Der Erlös verteilt sich wie folgt:
Erlös des B:

C als Eigentümer erhält vom Erlös als Pachtzins (= Grundrente)	5 000 DM
B als Landwirt verbleiben nach Abzug der Grundrente	35 000 DM
Eigentümer C und Landwirt B erhalten den Gesamterlös, zusammen	40 000 DM

C darf also die Grundrente (Pachtzins) behalten.

Erlös des A:
A als Eigentümer erspart den Pachtzins, ihm bleibt die Grundrente

	5 000 DM
A als Landwirt verbleiben nach Abzug der Grundrente	35 000 DM
A als Eigentümer und als Landwirt erhält den Gesamterlös, zusammen	40 000 DM

A darf also die Grundrente (= ersparter Pachtzins) behalten, weil er als Eigentümer für die Benutzung eigenen Bodens nichts bezahlen muß.

Beispiel 2:

Abwandlung des Beispiels 1: C verlangt in Zukunft keinen Pachtzins von B mehr, sondern überläßt ihm das Grundstück unentgeltlich.

B muß dann von dem Erlös von 40 000 DM nicht 5 000 DM als Grundrente abführen, weil er für die Bodenbenutzung nichts zahlen muß. Er behält also wie A im Beispiel 1 den Gesamterlös von 40 000 DM. C verschenkt in diesem Fall die Grundrente an B.

2. a) Die Grundrente entsteht also:
   1. durch Bezahlung des Nutzungsentgelts (der Grundrente) oder

2. durch Ersparnis des sonst üblicherweise zu bezahlenden Nutzungsentgelts (der Grundrente).

b) Die Grundrente erhält also:
   1. derjenige, der die Erlaubnis für die Bodenbenutzung erteilt und dem dafür die Grundrente (das Nutzungsentgelt) von dem Bodenbenutzer bezahlt wird;
   2. der Bodenbenutzer, der die (erzielbare) Grundrente nicht an eine andere Person bezahlen muß, weil er Eigentümer ist oder den Boden mit Erlaubnis des Eigentümers unentgeltlich nutzen darf.

B.

Das Bodenproblem

Das Bodenproblem äußert sich in verschiedenen Erscheinungen. Die Ursache des Bodenproblems und damit die Ursache für die Erscheinungen bleiben verdeckt.
Die Erscheinungen des Bodenproblems in den verschiedenen Gesellschaftsordnungen mit ihren unterschiedlichen Rechtsordnungen weichen voneinander ab. Das Bodenproblem als solches gibt es jedoch überall. Das werden die späteren Ausführungen zeigen.

Erscheinungen des Bodenproblems in der Bundesrepublik und in anderen Ländern des freien Westens mit ihrem wenig voneinander abweichenden Bodenrecht sind:

1. Ungerechtfertigt hohe Gewinne bei den Grundstückseigentümern.

2. Diese Gewinne der Grundstückseigentümer resultieren aus Steuermitteln, weil Ursache für hohe Grundstückspreise, z. B. in Wohnsiedlungen, vielfach die öffentlichen Aufwendungen aus Steuermitteln für Straßen, Wasser, Licht und Wärme sind.

3. Planungshindernisse für raumordnerische Maßnahme, sei es Stadtplanung, Regional- oder Großraumplanung. Denn der Druck der Eigentümer verhindert wirksam, daß Bebauungspläne oder die Stadtsanierung usw. zustandekommen und durchgeführt werden;

4. Grundstücke für öffentliche Zwecke (Schulen, Krankenhäuser, Straßen usw. werden nicht zur Verfügung gestellt oder nur zu hohen Preisen. Die Enteignungsmöglichkeit hilft selten;

5. Unwirtschaftlichkeit oder überhaupt keine Nutzung von Grundstücken. So liegen z. B. in Baugebieten oft unbebaute Grundstücke. Es gibt zwar Baubeschränkungen, aber keine Handhabungen, jemand zur Bebauung

oder zur wirtschaftlichen Nutzung seines Grundstücks anzuhalten. Deshalb dehnen sich Städte unnötig weit aus. Das ist unwirtschaftlich schon allein deswegen, weil damit Straßen und Versorgungsleitungen gebaut werden müssen, die nicht nötig wären, wenn die vorhandenen Baugrundstücke bebaut würden.

C

Die Grundursache des Bodenproblems

A) Grundstücke sind nicht vermehrbar:

I. Im Gegensatz zu Waren sind Grundstücke nicht vermehrbar, d. h. sie können nicht wie Waren durch Produktion geschaffen und vermehrt werden.

II. Die Aussage, Grundstücke sind unvermehrbar, sei falsch. Das wurde und wird geltend gemacht. Denn:

1. „Land könne dem Meer abgerungen werden"!
Das ist richtig. Damit werden jedoch nicht Grundstücke vermehrt, sondern es wird nur die verfügbare Bodenfläche auf der Erde vermehrt; es werden damit neue Grundstücke geschaffen, und zwar mit einer bestimmten unveränderbaren Lage und einer bestimmten natürlichen Beschaffenheit, z. B. der Lage an der Nordsee.
Ein Grundstück bestimmter Lage und bestimmter natürlicher Beschaffenheit kann nicht vermehrt werden.

2. „Bauplätze ließen sich beliebig vermehren"!
Bauplätze lassen sich vermehren. Auch können durch die fortgeschrittene Technik Grundstücke so behandelt werden, daß sie für bestimmte Zwecke verwertbar werden (Flugplätze können z. B. durch Planieren in einem Gebiet errichtet werden, das sich in seiner natürlichen Beschaffenheit dafür nicht eignet).
Es lassen sich jedoch Grundstücke bestimmter Lage nicht vermehren. Es kann z. B. die Fläche, auf der ein Kaufhaus im Zentrum einer Stadt oder ein Wohnhaus am Rande der Stadt steht, nicht vermehrt werden. Die für das Kaufhaus oder das Wohnhaus ausnutzbare Fläche kann nur vergrößert werden, wenn benachbarte Flächen in Anspruch genommen werden.

3. „Auf einem Grundstück könnten Wolkenkratzer statt Einfamilienhäuser errichtet werden; also seien Grundstücke in den von der Technik gezogenen Grenzen vermehrbar"!

Es werden hier jedoch nicht die verfügbaren Grundstücke vermehrt, sondern von der (Bau-)Technik ist abhängig, in welchem Umfang ein Grundstück, d. h. also ein bestimmter Teil der Erdoberfläche ausnutzbar ist, welche Intensität der Benutzung also möglich ist.

Die Beispiele zeigen, daß Grundstücke, d. h. ein nach Lage und natürlicher Beschaffenheit bestehender Teil der Erdoberfläche nicht vermehrt werden kann. Man denke etwa an Grundstücke, auf denen wertvolle Rohstoffe (Öl, Metalle usw.) gefunden werden.

B) Grundstücke sind in der Regel knapp und haben einen hohen Wert.

I. Knappes Gut:
Grundstücke sind unvermehrbar. Zu jeder Tätigkeit benötigt der Mensch einen Teil der Erdoberfläche, z. B. zum Schlafen, Leben, Arbeiten und zum Schürfen von Bodenschätzen. Kein Mensch kann daher auf die Benutzung von Boden verzichten, so daß für Grundstücke eine große Nachfrage besteht.

II. Hoher Wert:
Grundstücke haben einen Wert, auch wenn ein Wertmaßstab wie das Geld nicht vorhanden ist.
Der Wert entspricht der Wertschätzung der Grundstücke, der Nachfrage, die sich nach den Vorteilen richtet, die die Benutzung eines Grundstückes dem Benutzer bringt oder bringen kann, der es benutzen darf. Man denke an ein Grundstück, auf dem Öl gefördert werden kann, oder an eines, das verkehrsgünstig liegt, das in einer Stadt mit guten Schulen, mit Theater usw. oder in einem Dorf ohne diese Vorzüge liegt. Kaum einen Wert haben freilich solche Grundstücke, die in der Sahara oder der Antarktis oder in einer anderen Wüste liegen, weil das Leben dort ohne große Aufwendungen unmöglich ist. Dies gilt für alle uninteressanten Grundstücke.

C) Das natürliche Monopol des Verfügungsberechtigten, in der Regel also des Eigentümers

Der Verfügungsberechtigte, regelmäßig also der Eigentümer eines Grundstückes hat ein natürliches Monopol inne, weil sein Grundstück das einzige dieser Art und Lage auf der Welt ist. Die Nichteigentümer sind in gewissem Umfang von dem Verfügungsberechtigten abhängig, weil sie irgendwo Boden benutzen müssen und nicht beliebig ausweichen können. Die Arbeitsstätte darf z. B. von der Wohnung aus nicht unerreichbar weit entfernt sein und umgekehrt. Wegen dieser Abhängigkeit

kann der Verfügungsberechtigte, also regelmäßig der Eigentümer, für die Überlassung der Bodennutzung eine Gegenleistung verlangen, deren Höhe sich nach dem Wert, d. h. nach der Nachfrage nach diesem Grundstück richtet; er hat Einfluß auf die Bodenbenutzung und kann die Grundrente einnehmen, er hat auf jeden Fall in gewissem Umfang Macht über die Nichteigentümer, die auf die Bodenbenutzung angewiesen sind.

Ergebnis:
Ob das Privateigentum als solches die Ursache für das Bodenproblem und seine Erscheinungen ist oder etwas anderes und ob deshalb seine totale Abschaffung, wie sie z. B. die Kommunisten verlangen, notwendig ist, um das Bodenproblem zu lösen, wird später dargestellt.

Hier sollte nur herausgearbeitet werden, daß der tiefere Grund für das Bodenproblem die natürliche Unvermehrbarkeit der Grundstücke und die sich daraus ergebenden Erscheinungen sind:

1. der hohe Wert der Grundstücke
2. das natürliche Monopol des Verfügungsberechtigten (des Eigentümers).

D.

Grundstücke und Marktwirtschaft

I.

Werden Grundstücke wie Waren gehandelt, so unterliegen sie dem Preisbildungsgesetz:
Steigt die Nachfrage, so steigt der Preis der Grundstücke. Durch den höheren Preis scheidet ein Teil der Nachfrage aus, so daß sich das Gleichgewicht von Nachfrage und Angebot auf einem höheren (Preis-)Niveau einstellt.

II.

Bei vermehrbaren Gütern (Waren) wird auf die Preiserhöhungen mit großer Wahrscheinlichkeit dadurch reagiert, daß mehr dieser Güter produziert und dann angeboten werden, so daß sich der Preis — des höheren Angebots wegen — tendenziell wieder senken wird.

III.

Folgen der Unvermehrbarkeit von Grundstücken

1) Grundstücke benötigt jeder Mensch wie Luft, Wasser und Lebensmittel. Das Angebot kann bei Grundstücken nicht vermehrt werden, so daß die

Marktwirtschaft zwangsläufig bei Grundstücken zu einer Preisentwicklung nach oben führt.
Diese Aussage gilt nicht für jedes einzelne Grundstück, auch nicht für Grundstücke einzelner Gebiete. Der Preis für einzelne Grundstücke oder Grundstücke einzelner Gebiete kann durchaus und wird bei bestimmten Umständen fallen, wenn sich die Nachfrage anderen Gebieten zuwendet. — Die Aussage bezieht sich nur auf das *Gesamt*preisniveau auf dem Grundstücksmarkt. —

2) In Deutschland sind die Bodenpreise — unabhängig von der schleichenden Inflation — stetig gestiegen, und zwar relativ zum übrigen Preisniveau. Vergleichsstatistiken gibt es darüber nicht.

   a) Aber einmal wird ständig über die unverhältnismäßig gestiegenen Bodenpreise Klage geführt. Zum anderen kann fast jedermann Beispiele dafür nennen, daß der Preisanstieg bei Grundstücken erheblich größer ist als der durchschnittliche Preisanstieg bei anderen Gütern.

   b) Die Aufwendungen für Wohnung haben früher etwa 12 % des Durchschnittshaushaltseinkommens betragen. In den Jahren 1927/28 entfielen vom durchschnittlichen Arbeitereinkommen von 3 325 Mark 8,8 bis 11,9 %, Angestellteneinkommen von 4 712 Mark 11,5 bis 14,5 % und vom durchschnittlichen Beamteneinkommen von 5 349 Mark 11,5 bis 13,0 % auf Wohnungsmiete.*) (Die Einkommen sind Jahreseinkommen.)

   Heute müssen im sogenannten freifinanzierten Wohnungsbau 30 % und teilweise bis zu 50 % des Einkommens für Wohnung aufgewendet werden. Die Durchschnittsaufwendungen für Wohnung dürften wegen der Wohnraumbewirtschaftung darunter liegen.

   Die Entwicklung der Aufwendungen für den sonstigen Lebensbedarf (Nahrung, Kleidung) verläuft umgekehrt, weil der Aufwendungsanteil für diese Ausgaben prozentual nicht gestiegen, sondern im Gegenteil gefallen ist.

   Der Umstand, daß heute für Wohnung prozentual mehr aufgewendet wird als früher, nimmt man u. a. aus folgendem Grunde nicht wahr:
   Die Einkommen haben sich — absolut betrachtet — erheblich erhöht. Dadurch bleibt heute — absolut betrachtet — nach Abzug der Woh-

*) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1931, S. 325 bis 327

nungsaufwendungen von 30 % des Durchschnittseinkommens mehr übrig als früher beim Abzug von 12 %. Beispiel:

Früheres Monatseinkommen durchschnittlich:		400,— Mark
Abzug von 12 %:		48,— Mark
verbleibender Rest rund		350,— Mark
Heutiges Monatseinkommen durchschnittlich:	1 000,— Mark	
Abzug von 30 % oder 40 %:	300,— oder	400,— Mark
verbleibender Rest	700,— oder	600,— Mark

3) Hier wird eingewandt werden, daß die gestiegenen Wohnungsaufwendungen ihre Ursache in den gestiegenen Ansprüchen an Wohnkomfort (Zentralheizung, Bad usw.) und den damit verbundenen höheren Baukosten haben.

Dieser Einwand vermag jedoch nicht zu erklären, warum sich nur bei Wohnungsaufwendungen eine relative Steigerung ergeben hat, während der Aufwand für den übrigen Lebensbedarf (Nahrungsmittel, Kleidung) relativ gefallen ist, obwohl auch hier Qualitätsverbesserungen zu bezahlen sind. Deshalb läßt der Umstand der relativ gestiegenen Wohnungsaufwendungen nur den Schluß zu, daß eine relative Steigerung der Grundstückspreise stattgefunden hat.

Im übrigen würde bei dem heutigen Durchschnittseinkommen, auch wenn die Wohnungsaufwendungen bei 12 % des Durchschnittseinkommens stehen geblieben wären, absolut erheblich mehr als früher aufgewendet werden. Der Beispielsfall:

Früheres Durchschnittseinkommen: 400,—, davon 12 % = 48,— Mark

Heutiges Durchschnittseinkommen: 1 000,—, davon 20 % = 200,— Mark

Mehraufwendungen heute — absolut gesehen — rund: 150,— Mark

Der Mehraufwand von 150,— Mark wird heute für den gestiegenen Wohnungskomfort ausgegeben. Es erscheint unwahrscheinlich, daß dieser absolute Mehraufwand — auch wenn berücksichtigt wird, daß Mark früher und Mark heute nicht einander gleich gesetzt werden können und nur bedingt vergleichbar sind — daß also dieser absolute Mehraufwand nicht ausreichen sollte, um den gestiegenen Wohnungskomfort zu bezahlen. Völlig ausgeschlossen scheint es jedoch zu sein, daß der Wohnungskomfort heute so teuer sei, daß — absolut gesehen — dafür im Beispiels-

falle 250,— Mark (bei 30 % Wohnungsaufwand), 350,— Mark (bei 40 %) und 450,— Mark (bei 50 %) aufgewendet werden müßte. Diese Behauptung kann deswegen schon nicht richtig sein, weil die relative Steigerung der Grundstückspreise eine Tatsache ist. Sie müßte im übrigen von jenen, die sie aufstellen, durch Kostenvergleichsrechnungen belegt werden.

4) *Ursachen für die steigende Nachfrage:*
   a) kriegsbedingte in der Bundesrepublik; sie hört auf.
   b) Bevölkerungszuwachs auf der Welt; in der Bundesrepublik etwa 5 Millionen nach dem Krieg.
   c) Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung (Landflucht).
   d) Wirtschaftswachstum: Mehr Gelände für Industrie, Forschung, Strassen, Verkehr überhaupt (Flugplätze);
   Höhere Einkommen bringen mehr Nachfrage nach Freizeit, Erholung, Urlaub, was die Nachfrage nach Grundstücken steigert.

E.

Marktwirtschaft und Verteilungsproblem
(Vorteile der Marktwirtschaft)

Die Marktwirtschaft löst das Verteilungsproblem auf eine friedliche und zwanglose Art und Weise, übrigens nicht nur bei Grundstücken.

Das Verteilungsproblem entsteht bei knappen Gütern. Knappe Güter sind jene, die nicht in beliebiger Menge, an jedem Ort und zu jeder Zeit vorhanden sind und nach denen deshalb die Nachfrage immer größer ist als das Angebot. Bei diesen Gütern entsteht das Problem, wer von mehreren Nachfragern das knappe Gut oder eine bestimmte Menge davon bekommen soll oder bekommt (Verteilungsproblem).

Lösungsmöglichkeiten:
1. Planwirtschaft
   Irgend ein Mensch oder eine Institution (Staat, Behörde usw.) — legitimiert durch Gewalt, Stärke, Alter, Würde, Macht, von Gottes Gnaden, durch demokratische Wahlen — hat die Möglichkeit, das Recht oder die Befugnis, die knappen Güter zu verteilen nach sozialen, ökonomischen Gesichtspunkten, nach Verdienst, Alter, auch als Belohnung oder Bestechung.
2. Marktwirtschaft
   Es gelangen die knappen Güter — nach strikt ökonomischen Gesichts-

punkten — an diejenigen Nachfrager, die den auf dem Markt sich bildenden Preis, an dessen Bildung sie beteiligt sind, bezahlen.

Die konkurrierenden Nachfrager verteilen also zusammen mit den konkurrierenden Anbietern die knappen Güter. Mit anderen Worten: Nachfrager und Anbieter zusammen bestimmen über die Verteilung der knappen Güter.

(Voraussetzung für eine akzeptable Lösung des Verteilungsproblems durch die Marktwirtschaft ist jedoch, daß die Nachfrager die gleiche Ausgangsposition [Chance] haben, die Mittel [z. B. Geld] für den Wettbewerb am Markt zu erwerben.)

Die Verteilung auf dem Grundstücksmarkt findet nach eben diesen Grundsätzen statt:
Grundstücke mit hervorragender Lage, z. B. im Geschäftszentrum einer Großstadt oder in begehrter Wohnlage, oder mit wertvollen Bodenschätzen haben der großen Nachfrage wegen hohe Preise für Miete und Kauf. Zur Nutzung überlassen werden sie dem jeweils Meistbietenden. Die weniger Bietenden erhalten *die* Grundstücke zur Nutzung überlassen, die geringere Preise haben.

F.

Ursachen für das Bodenproblem und seine Erscheinungen bei uns

I.

Ursachen in unserer Rechtsordnung

1) Für die Erlaubnis, den nackten Boden zu nutzen (als Wohnungsinhaber, Landwirt, Unternehmer, Urlauber usw.) muß der sich am Markt bildende Preis als Nutzungsentgelt (Miete, Pacht oder Kaufpreis) bezahlt werden.

   Das Nutzungsentgelt (die Grundrente) fließt in der westlichen Gesellschaftsordnung (Rechtsordnung) den Eigentümern als Einnahme zu, d. h., sie können den gezahlten Preis behalten. Einkommensteuer und Grundsteuer erfassen nur Teile dieser Einkommen.

2) Ein Grundstück kann von einem Eigentümer ohne weitere Nachteile ungenutzt liegen gelassen oder unwirtschaftlich genutzt werden. Grundstücke verursachen als solche für den Eigentümer keine, d. h. bei der geringen Grundsteuer kaum Kosten.

3) Diese beiden Umstände sind die Ursache für die oben geschilderten Erscheinungen des Bodenproblems bei uns.

Denn das Grundstück bringt dem Eigentümer durch eingehende Grundrente Vorteile, es bringt keine Nachteile, so daß er ein Interesse daran hat, sich die Einkommensquelle bzw. die mögliche Einkommensquelle mit der Chance der Einkommensteigerung (durch Bevölkerungszuwachs und damit verbundener Nachfrage- und Preissteigerung) zu erhalten. Daraus erklärt sich der Widerstand gegen planerische Maßnahmen oder die Einflußnahme auf planerische Maßnahmen; es erklärt sich hieraus weiter der Umstand, daß Grundstücke für öffentliche Zwecke nicht bereitgestellt werden; es erklärt sich hieraus auch die Tatsache, daß Grundstücke sehr häufig nicht genutzt oder unwirtschaftlich genutzt werden. Dies geschieht deswegen, weil es den Eigentümer nichts kostet, sein Grundstück liegen zu lassen, und er deswegen gar kein Interesse daran hat, es selbst zu nutzen oder anderen zur Nutzung zu überlassen.

II.

Die Verschärfung des Bodenproblems und seiner Erscheinungen

Die Tatsache, daß nach unserem Recht die Grundrente dem Eigentümer als Einkommen zufließt, bewirkt eine Verschärfung des Bodenproblems und seiner Erscheinungen; sie wirkt sich preissteigernd aus:

1) Vorratshaltung:
In der Hoffnung, später mehr beim Verkauf oder bei der Verpachtung eines Grundstückes zu erlösen, werden Grundstücke auf Vorrat gekauft und gehalten. Das bewirkt eine tendenzielle Nachfragesteigerung nach Grundstücken und einen tendenziellen Angebotsrückgang. Das führt zu Preissteigerungen.

2) Zinsabhängige Preissteigerung:
Das Nutzungsentgelt (die Grundrente) fließt stetig und wird langsam steigen (Bevölkerungszuwachs, Landflucht usw.). Ändert sich das allgemeine Zinsniveau (Landeszins), so ändern sich davon abhängig auch die anderen Renteneinkommen, die dem Zinseinkommen ähnlich sind (Dividenden usw.). Auch der Bodenpreis ändert sich in Abhängigkeit vom Zinsniveau nach der folgenden Formel:

$$\text{Boden}\textit{kauf}\text{preis} = \frac{100 \times \text{Höhe der Grundrente (Pacht)}}{\text{Landeszinsfuß}}$$

Tendiert der Zins gegen 0, so wächst der Boden*kauf*preis gegen unendlich. Zu dieser Abhängigkeit des Kaufpreises für Grundstücke kommt es

deshalb, weil der Boden die Grundrente abwirft und deshalb in die Überlegungen einbezogen wird, wie vorhandenes Geldkapital am günstigsten angelegt wird. Man vergleicht z. B. den Zins, den das Kapital einbringt, wenn man es in Aktien anlegt, mit dem Zins (der Grundrente) die das Kapital einbringt, wenn man damit ein Grundstück kauft und dann die Pacht einnimmt.

Dividenden usw. steigen und fallen in Abhängigkeit vom Landeszinsfuß, sie machen also die gleichen Bewegungen mit wie der Landeszinsfuß. Die Grundrente ist jedoch davon unabhängig. Sie fließt stetig, denn sie ist der Preis für die Bodennutzung, während der Zins Preis für Geldkapital ist (Dividenden usw.) und auch den Schwankungen am Kapitalmarkt unterliegt.

Ist der Landeszinsfuß (real) sehr niedrig oder auf 0 gesunken, so ist praktisch die Grundrente das einzige noch mögliche Renteneinkommen. Weil dieses Renteneinkommen aus Grundrente mit dem Eigentum von Grundstücken verbunden ist, wird das Eigentum bei sinkendem Zins immer wertvoller und schließlich so wertvoll, daß die Eigentümer es nur noch zu sehr hohen Preisen (nach der Formel oben zu errechnen) oder überhaupt nicht mehr an andere Personen übertragen, sondern die Grundstücke nur noch verpachten.

Zur Klarstellung: Nicht die Grundrente ist vom Landeszins abhängig und wird bei fallendem Landeszinsfuß auch nicht gegen unendlich steigen, sondern der Kaufpreis ist vom Landeszinsfuß abhängig und wird sehr hoch steigen, wenn der Landeszinsfuß sinkt, solange Grundstücke als Kapitalanlagen mit anderen wie Aktien, Rentenpapieren usw. konkurrieren. Die Grundrente (Pacht) ist allein davon abhängig, wie hoch die Nachfrage nach Bodennutzung ist.

Das Angebot an Grundstücken wird heute verkürzt, weil viele als Kapitalanlage gehortet werden, was die Lage auf dem Grundstücksmarkt verschärft.

III.

Ergebnis:

Ursache für das Bodenproblem und seine Erscheinungen bei uns in der westlichen Welt sind die folgenden Umstände, daß

1. das Nutzungsentgelt, die Grundrente, deren Höhe am Markt nach Angebot und Nachfrage bestimmt wird, den Eigentümern zufließt und
2. daß die Eigentümer keine Nachteile, keine Kosten haben, wenn sie ihre Grundstücke nicht oder nur unwirtschaftlich nutzen.

G.

Das Bodenproblem und seine Erscheinungen in anderen Gesellschaftsordnungen

Das Bodenproblem ist mit der natürlichen Eigenschaft des Bodens verbunden, unvermehrbar zu sein. Er ist auf der ganzen Erde ein knappes Gut, wertvolle Grundstücke sind besonders knapp.

1) Überall besteht das Verteilungsproblem. Läßt man durch eine entsprechende Gestaltung der Rechtsordnung und damit der Gesellschaftsordnung die marktwirtschaftliche Verteilung nicht zu, so muß die Verteilung in anderer Form durchgeführt werden. Wer sie vornehmen darf, besitzt deshalb eine erhebliche Macht, die nicht leicht neutralisiert werden kann, auch dann nicht, wenn sich die Macht demokratisch legitimiert.

2) Grundstücke haben überall einen Preis, der sich nach der Wertschätzung (=Nachfrage) richtet. Läßt man die marktwirtschaftliche Preisbildung nicht zu, so wird der Preis sich in anderer Form bilden und der Preis muß z. B. dadurch bezahlt werden, daß man die Gunst der Mächtigen erwirbt.

3) Auch Grundrente kann in planwirtschaftlich gelenkten Staaten anfallen, wenn nicht entsprechende Regelungen das verhindern. Beispiel:
   Die Fabriken A und B müssen ihre Produkte an C liefern. Beide erlösen die gleichen Preise. Die Fabrik A liegt direkt neben C, die Fabrik B liegt 500 km weit von C entfernt. Der Ertrag der Fabrik B ist dadurch geringer als der der Fabrik A, weil sie höhere Transportkosten als A hat. Der Standort begünstigt A. — Vom günstigen Standort hängt entscheidend der Preis ab, der sich für die Bodennutzung bei Marktwirtschaft bilden würde. Ein günstiger Standort führt zu hohem Preis und damit zu hoher Grundrente. Deshalb kann gesagt werden, daß die Fabrik A Grundrente einnimmt, auch wenn deren Höhe nicht leicht bestimmbar ist, weil sie geringere Transportkosten zu tragen hat.

4) Ergebnis: Das Bodenproblem ist ein internationales Problem. Die Erscheinungen ähneln sich, hängen jedoch von der Gestaltung der jeweiligen Rechtsordnung und damit der jeweiligen Gesellschaftsordnung ab.

H.

Lösung des Verteilungsproblems

Die Verteilung der Berechtigung, bestimmte Grundstücke zu nutzen, nach marktwirtschaftlichen Prinzipien an den Meistbietenden, macht eine Ver-

teilung in anderer Form durch Menschen (Könige, Staat, Gemeinden usw.) überflüssig. Die Marktwirtschaft entzieht die Verteilung menschlicher Willkür. Die Freiheit (von menschlicher Willkür) spricht daher dafür, daß die Verteilung durch die Marktwirtschaft erfolgt.

Unter der Voraussetzung, daß die Nachfrager nach Grundstücken die gleiche oder doch wenigstens weitgehend gleiche Chancen haben, die Mittel (z. B. Geld) für die Nachfrage nach Grundstücken zu erwerben, ist auch die Verteilungsgerechtigkeit gewahrt. Auch diese Tatsache spricht dafür, daß die Verteilung der Grundstücke an die Bodennutzer über den Markt an den Meistbietenden erfolgt.

J.

Die Lösung des Bodenproblems

(Vorschlag)

Die Marktwirtschaft löst das Verteilungsproblem vom freiheitlichen und vom Standpunkt der Verteilungsgerechtigkeit aus befriedigend. Deshalb stellt sich hier nur die Frage, wie das Bodenproblem bei marktwirtschaftlicher Verteilung der Bodennutzung zu lösen ist. Hiermit befaßt sich dieser Abschnitt.

I.

Unvermehrbarkeit

Die letzte Ursache des Bodenproblems und seiner Erscheinungen ist die natürliche Unvermehrbarkeit von Grundstücken. Daran kann nichts geändert werden.

II.

Das Bodenproblem und seine Erscheinungen bei uns

Ursache für das Bodenproblem bei den westlichen Gesellschaftsordnungen, bei denen die Verteilung der Grundstücke an die Bodennutzer schon durch Marktwirtschaft stattfindet, ist folgendes (vgl. auch oben Abschnitt F):

Die Tatsache,

1. daß den Grundstückseigentümern die Grundrente (das Nutzungsentgelt), deren Höhe der Markt bestimmt, zufließt in folgenden Formen:

   a) als Pacht, Miete oder Kaufpreis von den Bodennutzern;

   b) durch Ersparnis von Aufwendungen für Pacht, Miete oder Kaufpreis, wenn sie (die Eigentümer) ihre Grundstücke selbst nutzen;

2. daß Grundstückseigentümer keine Kosten haben, wenn sie ihre Grundstücke unwirtschaftlich oder überhaupt nicht nutzen.

Den Rechtszustand und damit die Ursache des Bodenproblems und seiner Erscheinungen kann man so bezeichnen: „Marktwirtschaft mit natürlichem Einkommensmonopol der Grundstückseigentümer".

III.

Die Lösung

A) Die Ursachen müssen beseitigt werden.

a) Die Grundrente darf nicht mehr den Boden-Eigentümern als Einkommen zufließen.[2])
Der Eigentümer darf also nicht mehr die Pacht, den Kaufpreis usw. vereinnahmen, er darf bei eigener Nutzung nicht mehr die Pacht, Miete usw., die andere für die Bodennutzung zu bezahlen hätten, ersparen.

b) Es müssen den Eigentümern Kosten entstehen, wenn sie Grundstücke nicht oder nur unwirtschaftlich nutzen, damit sie gezwungen werden, die Grundstücke Nachfragern nach Bodennutzung zu überlassen. Das kann nur dadurch geschehen, daß man von den Eigentümern die erzielbare Grundrente verlangt. Dann werden die Eigentümer aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus gezwungen, das Grundstück selbst so zu nutzen, daß sie die erzielbare Grundrente (also die Pacht zum Marktpreis erwirtschaften, oder das Grundstück an andere Bodennutzer vergeben, damit sie die Pflicht, Grundrente zu zahlen, verlieren (bei Veräußerung an andere) oder aus den Einnahmen (bei Verpachtung usw. an andere) die Grundrente bezahlen können.

c) Die erzielbare Grundrente muß von den Eigentümern abgeführt werden, nicht mehr und nicht weniger aus folgenden Gründen:
Die erzielbare Grundrente entspricht dem am Markt sich bildenden Preis für die Bodennutzung des jeweiligen Grundstücks, also dem Betrag, den der Meistbietende für die Pacht des jeweiligen Grundstücks zu zahlen bereit ist.

Dafür, daß *mehr* als die erzielbare Grundrente abgeführt wird, besteht kein Grund.

Wenn *weniger* als die erzielbare Grundrente abgeführt wird, was heute bei der Grundsteuer der Fall ist, ereignet sich folgendes:

---

[2]) Zur Frage, wem sie zufließen soll, vgl. unten.

1. Der Eigentümer nimmt einen Teil des ihm von Nichteigentümern gezahlten Nutzungsentgelts für Bodennutzung ein, ihm fließt also ein Teil der Grundrente zu, wenn er die erzielbare Grundrente von den Pächtern usw. verlangt, weil er weniger als die erzielbare Grundrente abführen muß.

2. Verlangt er nicht die erzielbare Grundrente von den Pächtern usw. als Nutzungsentgelt, sondern nur den Teil der Grundrente, den er abführen muß, so fließt den Pächtern usw. ein Teil der Grundrente zu.

3. Nutzt der Eigentümer das Grundstück selbst, so erspart er einen Teil der Aufwendungen, die Nichteigentümer als Nutzungsentgelt zu zahlen hätten. Ihm fließt also ein Teil der Grundrente zu.

4. Wird das Grundstück nicht oder nur unwirtschaftlich genutzt, so ist der Zwang, es wirtschaftlicher Nutzung zuzuführen geringer.

Wird nicht die erzielbare Grundrente abgeführt, so ergeben sich also für den Eigentümer nach wir vor die Vorteile, die ihm die zufließende Grundrente bringt. Das Bodenproblem mit seinen Erscheinungen bleibt damit — wenn auch in geringerem Maße — erhalten.

B) Wie wirkt sich die Abführung der erzielbaren Grundrente aus?

a) Jeder muß für das Grundstück, das sein Eigentum ist und über das er verfügt, das erzielbare Nutzungsentgelt zahlen:

Heute müssen nur die Nichteigentümer Aufwendungen in Höhe des Marktpreises für ihre Bodennutzung machen. Eigentümer müssen dies nicht. Soweit Eigentümer Grundsteuer abführen müssen, ergreift diese nur einen Teil der erzielbaren Grundrente, so daß sie nicht das erzielbare Nutzungsentgelt für ihr Grundstück aufwenden müssen.

Muß die erzielbare Grundrente abgeführt werden, so müssen auch die Eigentümer für das Grundstück, über das sie verfügen, den Preis bezahlen, den der Meistbietende für die Erlaubnis, das Grundstück nutzen zu dürfen, zahlen würde. Es muß also jeder für das Grundstück, über das er verfügt, das erzielbare Nutzungsentgelt zahlen; gleichgültig ist dabei, ob er Eigentümer ist oder Nichteigentümer.

Dieser Zustand hat einen erheblichen Gerechtigkeitswert. Denn er führt dazu, daß jeder, der über ein Grundstück verfügt und andere damit zwingend von der Nutzung des nicht vermehrbaren Grundstücks ausschließt (den Fleck Erde, den jemand nutzt, wo er schläft,

arbeitet, produziert usw., kann ein anderer nicht nutzen) das erzielbare Nutzungsentgelt, also den erzielbaren Preis dafür zahlen muß.

b) *Zur Klarstellung:* Nur die erzielbare Grundrente, das erzielbare Nutzungsentgelt muß abgeführt werden. Im übrigen besteht für den Eigentümer kein Zwang und keine Verpflichtung zu irgendeinem Verhalten. Der Eigentümer wird nicht gezwungen, sein Grundstück wirtschaftlich zu nutzen oder sein Eigentum an dem Grundstück aufzugeben, wenn er die erzielbare Grundrente abführt, z. B. aus irgendwelchen Einnahmen bestreitet. Nur der ökonomische Zwang, die Kosten des Grundstücks zu tragen, wird dem Eigentümer auferlegt. Im übrigen kann der Eigentümer mit seinem Grundstück — wie heute — machen, was er will. Die übrigen Vorteile des Eigentums bleiben dem Grundstückseigentümer erhalten, er muß z. B. nicht — wie der Pächter oder Mieter den Eigentümer — einen Dritten fragen, wenn er sein Grundstück auf andere Weise, etwa durch Umbau seines Hauses nutzen will.

c) Die Stadt-, Regional- und Großraumplanung bleibt erforderlich:

Die Marktwirtschaft führt zu einer Verteilung der Grundstücke an die meistbietenden Nachfrager, also an jene, die viel aufwenden können.
Ließe man die Marktwirtschaft frei wirken, so würden die Städte und Ballungszentren so aussehen:
Im Stadtkern nur Kaufhäuser, Banken, Versicherungen, *um* den Stadtkern Fabriken und Gewerbebetriebe, weiter *draußen* ein Ring von Wohnhäusern und *am Rande* die wenig gefragten und unrentablen Unternehmungen mit ihren Gebäuden (Schulen, Universitäten, Theater, Museen). Es würden „Wüstenstädte" entstehen.

Die Verteilung des landwirtschaftlich gnutzten Bodens wäre ähnlich.

Diese Tendenz zu Wüstenstädten und Wüstenlandschaften gilt für die heutige „Marktwirtschaft mit natürlichem Einnahmemonopol der Eigentümer" genau so, wie die Marktwirtschaft, bei der die erzielbaren Grundrenten abgeführt werden müssen. Deswegen ist heute wie in Zukunft die Stadt-, Regional- und Großraumplanung nicht überflüssig, sie muß es auf jeden Fall geben.

Die Planung wird jedoch, wenn die erzielbare Grundrente abgeführt werden muß, viel wirksamer sein als heute. Denn die Planung wirkt sich dann nicht mehr wie heute auf die Einnahmen der Eigentümer aus, weil sie die erzielbare Grundrente — gleichgültig, welche Höhe

sie erreicht — ohnehin abführen müssen. Sie werden deswegen der Planung nicht den gleichen Widerstand entgegensetzen wie heute.

C) An wen soll die erzielbare Grundrente abgeführt werden?

Das Bodenproblem und seine Erscheinungen hat seine Ursache darin, daß die erzielbare Grundrente den Eigentümern zufließt, bzw. darin, daß die Eigentümer von Grundstücken keine Kosten in Höhe der erzielbaren Grundrente haben.
Deshalb muß die abgeführte Grundrente jemand zufließen, bei dem der Zufluß der Grundrente nicht die Wirkung hat, der er bei den Grundstückseigentümern hat. Diese Überlegungen werden nach der folgenden Feststellung wiedergegeben.

1) Das Bodenproblem ist ein Weltproblem:
Denn die Grundrente fließt aus verschiedenen Quellen fast überall auf der Welt; sie fließt nicht nur in den Städten (Ballungszentren), wo sie freilich besonders zu spüren ist. Hierzu beispielhafte Erläuterungen:

1.1) Die Urlaubswelle aus dem Norden in den Süden z. B. nach Italien, die Skiwelle in die Alpen führt zu einer größeren Nachfrage nach Grundstücken für Urlaubszwecke (Hotelgrundstücke Badeplätze, Skihänge, Grundstücke für Andenkenläden). Die Urlaubsländer, d. h. genauer die Grundstückseigentümer in Urlaubsländern erlösen aus ihrer günstigen Lage hohe Grundrenten. Sichtbar wird diese Erscheinung dadurch, daß es Saison-, Vorsaison- und Vorvorsaisonpreise gibt, die in ihrer Höhe nach der Nachfrage zu den verschiedenen Zeiten gestaffelt sind. Die Preise sind in der Hochsaison oft doppelt und vielfach so hoch wie zu anderen Zeiten für die gleiche Leistung (Hotelbett, Badeplatz usw.). Auch andere Preise unterliegen den Saisonschwankungen, wenn auch weniger stark. Das liegt z. B. daran, daß es Lebensmittel im Sommer, der Ernte wegen, in ausreichender Menge gibt.

Dieser Tatsache scheint die Erfahrung zu widersprechen, daß man in südlichen Ländern oft billiger Urlaub machen kann, als anderenorts. Dafür gibt es jedoch folgende Ursachen, die der Feststellung oben nicht widersprechen:

1. Viele Anbieter verlangen aus Gewohnheit oder deswegen nicht die erzielbare Grundrente, weil sie froh sind, etwas zu erlösen, was sie früher nicht konnten.

2. Die Konkurrenz der entwickelten Urlaubsgebiete gegenüber den unterentwickelten ist groß. Italien bietet mehr Komfort, Unterhaltung usw. als z. B. Jugoslawien oder Griechenland, so daß in diesen Ländern die Nachfrage nicht so groß ist.

3. Die Urlaubsländer und die Länder, aus denen die Urlauber kommen, sind wirtschaftlich verschieden stark entwickelt.

Das ist der maßgebliche Umstand für die unterschiedlichen Preisverhältnisse.

1.2) Die Grundrente fließt bei begehrten Grundstücken.
Sie fließt deshalb in großer Höhe bei Grundstücken, die hohe Erträge bringen, z. B. dort, wo sich Bodenschätze schürfen lassen. So liegt es bei den Ländern, die Ölquellen haben, die sonst begehrte Bodenschätze haben (Arabien, Kuweit, Kongo, Venezuela, USA). Die Konzessionseinnahmen für die Erlaubnis Öl zu fördern oder sonstige Bodenschätze zu erschließen, sind Einnahmen aus Grundrente.

Die Kanalgebühren, die für die Benutzung des Nord/Ostseekanals, des Suez- und Panamakanals verlangt werden, sind zu dem Teil Einnahmen aus Grundrente, zu dem sie die für den Bau und die Unterhaltung der Kanäle erforderlichen Kosten übersteigen.

1.3) Jede Ware, die man kauft, mietet usw. enthält im Preis einen Teil, der aus Grundrente besteht, weil die an die abzuführende Grundrente — gleichgültig an wen sie abzuführen ist — zu den Kosten eines jeden Gutes gehört. Deutlich ist das bei Benzin, in dessen Preis die Konzenssionsgebühr für das Recht, Öl zu bohren, enthalten ist. Aber in dem Preis des Benzins ist auch enthalten, die Pacht oder der Kaufpreis, die der Tankstellenbesitzer oder die Raffinerie für die von ihnen genutzten Grundstücke bezahlen müssen. Dasselbe gilt für andere Waren, z. B. für Lebensmittel, für Fernsehgeräte. Sie enthalten als Bestandteil des Preises die Kosten für die Rohstoffkonzessionen, für die Pacht oder den Kaufpreis, die der Produzent oder das Kaufhaus für das von ihnen genutzte Grundstück zahlen müssen.

Man zahlt also nicht nur Grundrente, wenn man Grundstücke selbst als Mieter oder Pächter nutzt, sondern man zahlt auch als Verbraucher *jeder* Ware Grundrente.

2) Wem soll die Grundrente letztlich als Einnahme zufließen?

Gedacht werden könnte an die Gemeinden, die Länder eines Bundesstaates, den Nationalstaat, den Weltstaat.

1.1) Den Gemeinden?

Fließt die Grundrente den Gemeinde zu, so wird sich folgendes ergeben:

Gemeinden in begehrten Gebieten werden hohe Einnahmen haben, weil die Nachfrage nach Grundstücken in ihrem Gebiet groß ist und sich deswegen hohe erzielbare Grundrenten ergeben. Sie werden in der Lage sein, auf andere Steuern zu verzichten, gute Schulen, Krankenhäuser, Kindergärten zu unterhalten, Parkplätze ausreichend zu errichten und ihren Bürgern anzubieten. Dadurch erhöht sich der Zuzug, damit die Nachfrage nach Grundstücken und die erzielbare Grundrente. Diese Entwicklung setzt sich nicht grenzenlos fort. Sie führt jedoch dazu, daß die weniger reizvollen Gebiete und Gemeinden in jeder Hinsicht verarmen.

Die Gemeinden werden sich — wie heute die Grundstückseigentümer — gegen eine Stadt-, Regional- und Großraumplanung wenden und diese so zu beeinflußen versuchen, daß die erzielbare Grundrente in ihren Gebieten hoch ist. Denn auch hier hängt die Höhe der erzielbaren Grundrente von der Planung ab, weil die Planung die zulässige Nutzung und damit den Ertragswert eines Grundstückes in gewisser Weise festlegt.

Den Gemeinden darf die Grundrente also aus diesen Gründen nicht zufließen. Das Bodenproblem und seine Erscheinungen blieben anderenfalls auf einer anderen Ebene bestehen.

1.2) Den Ländern von Bundesstaaten, den Nationalstaaten?

Fließt die erzielbare Grundrente den Bundesstaaten oder den Nationalstaaten zu, so ergeben sich die gleichen Erscheinungen, wie bei den Privateigentümern und den Gemeinden, nur auf einer höheren Ebene. Aus diesem Grunde darf die erzielbare Grundrente auch nicht den Bundesstaaten und den Nationalstaaten zufließen.

1.3) Dem Weltstaat?

Die Probleme bei den Gemeinden, den Staaten ergeben sich aus den Möglichkeiten, die diese Körperschaften durch die Einnahmen [3]) aus der Grundrente haben, also durch die mögliche Ausgabepolitik.

---

[3]) über die Höhe vgl. unten

So entstehen die ähnlichen Probleme wie bei den Gemeinden und Staaten auch beim Weltstaat. Denn die Einnahmen aus der Grundrente werden vom Weltstaat ausgegeben. Sie werden ihrer Höhe wegen nicht nur für die Gehälter der Weltstaatsbeamten ausgegeben, sondern mit ihnen werden Subventionen gewährt werden. Dadurch werden auch wieder Regionalinteressen gefördert mit den Erscheinungen, die die Förderung von Partikularinteressen hat. Es wird versucht werden, Einfluß auf die Subventionsentscheidungen der Weltstaatsgremien zu gewinnen mit all den durch den Lobbyismus gegebenen Gefahren.

3) Verteilung der Grundrenteneinnahmen an die (Welt-)Bevölkerung:

Als neutrale und letzte Möglichkeit bleibt nur, die Grundrenteneinnahmen der (Welt-)Bevölkerung in *der* Weise zufließen zu lassen, daß die jährlich eingehende und von einer Stelle gesammelten Einnahmen aus der Grundrente so verteilt werden, daß jeder Mensch den *gleichen* Anteil der Einnahmen zur *freien* Verfügung als sein Einkommen ausbezahlt erhält.

Diese Verteilung vermeidet die Probleme, die sich aus dem Zufluß der Einnahmen aus der Grundrente an Einzelne ergeben — gleichgültig, ob es Privateigentümer, Gemeinden, Staaten sind oder der Weltstaat ist. Denn es erhält jeder Mensch die gleiche Summe, so daß Ansatzpunkte für Partikularinteressen nicht bestehen.
Damit fließt die Grundrente praktisch den Menschen als Ausgleich zu, die durch die jeweiligen Bodenbenutzer von der Grundstücksnutzung ausgeschlossen sind.

Eine weltweite Verwirklichung des Vorschlags ist heute aus politischen Gründen unmöglich. Deshalb sollten jedoch die Staaten, die die Pflicht zur Abführung der Grundrente einführen, die eingehende Grundrente anteilig an ihre Bevölkerung verteilen, damit die neutralisierende Wirkung dieser Verteilung der Grundrenteneinnahmen innerhalb des Nationalstaates eintritt.

4) Nur Utopie wäre der Vorschlag, die Grundrenten abzuschöpfen und anteilig an die Bevölkerung zu verteilen, wenn er nicht politisch durchsetzbar wäre. Die Durchsetzbarkeit hängt davon ab, ob sich die Menschen für diesen Vorschlag einsetzen werden. Das werden sie mit einiger Wahrscheinlichkeit tun, wenn der Nutzen für sie so erheblich ist, daß sich der Einsatz lohnt. Deshalb muß festgestellt werden, wie hoch die Einnahmen des Einzelnen sind, die er bei der Verteilung der Grundrenteneinnahmen auf die Bevölkerung hat.

Für die Höhe der Einnahmen aus Grundrenten der Welt gibt es — soweit ersichtlich — noch keine genauen Angaben und auch keine Anhaltspunkte, sie zu schätzen. — Anders verhält es sich für die Bundesrepublik und ihr vergleichbare Staaten.

1.1) Die Höhe der Grundrenteneinnahmen wird — soweit ersichtlich — nirgends ausgewiesen.
Für die Bundesrepublik Deutschland wurde für 1967 ein Volkseinkommen von 361,5 Milliarden Deutsche Mark ermittelt[4]).
Dieses Volkseinkommen verteilt sich wie folgt:

243,5 Milliarden = 67 % auf Einkommen aus unselbständiger Arbeit und
118 Milliarden = 33 % auf Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen[4]).

Das Einkommen aus Vermögen (Renteneinkommen) besteht aus Zins- und Grundrenteneinkommen.

Nicht statistisch aufgeschlüsselt wurde, wie sich die 33 % Volkseinkommen auf die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und auf die Einkommen aus Zins und Grundrente verteilt. Das läßt sich jedoch schätzen. Die Schätzung ergibt folgendes Bild:

Die Bevölkerung bestand 1967 aus[5]):
11,4 % Selbständigen
8,0 % mithelfenden Familienangehörigen
5,3 % Beamten
28,0 % Angestellten
47,4 % Arbeitern

Die unselbständig Tätigen (Beamten, Angestellte und Arbeiter) bilden also rund 80 % der erwerbstätigen Bevölkerung. Hierher gehören auch hochbezahlte Manager (z. B. von Aktiengesellschaften).

Zu den selbständig Tätigen werden gezählt:
1. die Landwirte
2. die Handwerker und Kleingewerbetreibenden
3. die Großunternehmer, deren Unternehmen nicht als Gesellschaften organisiert sind

4) Statistisches Jahrbuch für 1968, S. 501

5) Statistisches Jahrbuch für 1968, S. 126

4. die freien Berufe und die mithelfenden Familienangehörigen

Die Landwirte und kleinen Gewerbetreibenden sind von den selbständig Tätigen die überwiegende Mehrheit. Sie verdienen im Durchschnitt im Jahr erfahrungsgemäß nicht mehr wie die unselbständig Tätigen. Dies gilt auch für die relativ kleine Zahl der freiberuflich Tätigen (Schriftsteller, Maler, viele Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmensberater, eine Reihe von Ärzten). — Es gibt nur wenige private Großunternehmer, weil die meisten Großunternehmen Gesellschaften sind, (die Einkommen aus diesen Gesellschaften [Kapitalgesellschaften] gehören zu den Einkommen Unselbständiger und zu den Zinseinkommen). Die Großunternehmer bilden daher eine kleine Gruppe der Selbständigen; ebenso die freiberuflich Tätigen mit hohen Einkommen. Die zwar hohen Einkommen dieser wenigen Personen fallen deshalb nicht sehr ins Gewicht, wenn man die Masse der Selbständigen betrachtet. Deshalb kann folgendes gesagt werden:

— Jeder selbständig Tätige hat ungefähr das Einkommen eines Unselbständigen.

— Das Einkommen der unselbständig Tätigen entspricht ungefähr ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung; es erreicht also bei 20 % Anteil an der Gesamtbevölkerung ungefähr die Höhe von ¼ von 67 % des Volkseinkommens = 17 % des Volkseinkommens.

Die Renteneinkommen verteilen sich erfahrungsgemäß zu 50—60 % auf Zinseinkommen und zu 40—50 % auf Grundrenteneinkommen.

Das Volkseinkommen verteilt sich daher wie folgt:

zu 67 % auf die Unselbständigen } = zusammen 84 %
zu 17 % auf die Selbständigen } Arbeitseinkommen

zu 8 bis 9,5 % auf Zinseinkommen } = 16 % Renten-
zu 6,5 bis 8 % auf Grundrenteneink. } einkommen

Die Grundrente erreicht also bei einem Volkseinkommen von 361,5 Milliarden DM und einem Anteil von 6,5 bis 8 % ungefähr die Höhe von *26 Milliarden DM* .

Diese 26 Milliarden fließen relativ wenigen Eigentümern zu.

1.2) Die Höhe der Grundrenteneinnahmen für den Einzelnen bei anteiliger Verteilung der Grundrenteneinnahmen an die Bevölkerung der Bundesrepublik.

Bei 65 Millionen Bürgern der Bundesrepublik entfielen auf jeden Bürger — ob Baby, Greis, ob Mann oder Frau — rund *400,— DM* im Jahr.

Das erscheint wenig. Jedoch erhält dieser Betrag mehr Gewicht, wenn man sich folgendes klar macht:

1. Das Durchschnittseinkommen im Jahr liegt heute zwischen 10 000 und 12 000 DM; davon sind 400 DM rund 4 %.

2. Von dem Durchschnittseinkommen von 10 000 bis 12 000 DM leben meist Familien von 4 bis 5 Personen. Jede Person der Familie erhält 400 DM, die Familie insgesamt also: 1 600 DM oder 2 000 DM, was 16 oder 20 % des Durchschnittseinkommens entspricht.

   Die 10-köpfige Familie erhält 4 000 DM = 40 % des Durchschnittseinkommens.

3. Die durchschnittliche monatliche Wohnungsmiete beläuft sich heute auf 250 bis 300 DM.
   Eine vierköpfige Familie kann also mit dem Grundrenteneinkommen der Familie rund 5 bis 6 Monatsmieten, eine fünfköpfige Familie rund 6 bis 7 Monatsmieten mit ihrem Grundrenteneinkommen bezahlen.
   Dieses Beispiel zeigt, daß man in billigen Gegenden von den Grundrenteneinnahmen auch nach Abzug der Miete noch etwas übrig behält, daß man jedoch in teuren Gegenden noch anderes Einkommen für die Bezahlung der Wohnung in Anspruch nehmen muß.

4. Es muß berücksichtigt werden, daß die Grundrenten nicht nur proportional zum allgemeinen wirtschaftlichen Wachstum, steigen sondern überproportional. Das zeigt die Tatsache, daß die Bodenpreise und als deren Folge die Mieten in den vergangenen Jahren überproportional gestiegen sind. Dadurch werden also die Einkommen aus der Grundrente steigen. Für eine vierköpfige Familie werden sie auf 25% der Kosten für Wohnung und noch mehr steigen.

Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß der Vorschlag politisch durchsetzbar ist. Denn die Erhöhung des Familieneinkommens

der Mehrheit der Bevölkerung, dürfte viele geneigt machen, sich für den Vorschlag einzusetzen.

1.3) Einwände gegen die Berechnung
Es könnte gegen die Berechnung eingewandt werden, sie lasse unberücksichtigt, daß das Einzugsverfahren Kosten verursache, die die Höhe der Grundrenteneinnahme mindere. Das ist richtig, aber:

1. Verwaltungskosten fallen auch heute an, wenn die Eigentümer die Grundrente einziehen; trotzdem erreichen die Grundrenteneinkommen ungefähr die geschätzte Höhe.

2. Welche Kosten für die Verwaltung des Einzugverfahrens anfallen, hängt von dessen Gestaltung ab. Darüber muß noch gesprochen werden.

3. Im übrigen erscheint es unwahrscheinlich, daß die Einzugskosten so hoch sein sollten, daß sie 40 Milliarden betragen. So hoch sind nicht einmal die Kosten des überaus aufwendigen Steuereinzugsverfahrens.

D) Wie soll die Grundrente abgeführt werden?

a) Sie kann als Steuer erhoben werden, wie heute schon die Grundsteuer erhoben wird, die einen Teil der Grundrenten erfaßt — wenn auch einen sehr geringen Teil.

b) Die Steuer muß für jedes Grundstück in der Höhe festgesetzt und angepaßt werden (heute ähnlich bei den Einheitswerten), die die erzielbare Grundrente erreicht. Sie darf weder darunter noch darüber liegen.

c) Die Steuer kann im Kosten sparenden Selbstveranlagungsverfahren mit Stichprobenkontrollen erhoben werden. Nach diesem Verfahren wird in den USA die Einkommensteuer erhoben, ohne daß die Ausfälle durch Steuerhinterziehung höher wären als bei Veranlagung durch Finanzämter.

E) Wie soll die Verteilung der Grundrenteneinnahmen erfolgen?
Die Stellen, (Bezirksstellen) an die Grundrenten abgeführt werden, geben einer Zentralstelle an, welche Beträge bei ihr eingegangen sind. Die

Zentralstelle errechnet die Summe, die an jeden Menschen zu bezahlen ist. Die einzelnen regional verteilten Bezirksstellen verteilen nach dieser Berechnung die bei ihnen eingegangenen Einnahmen an die in ihrem Bezirk wohnenden Menschen. Es findet nur dann ein Ausgleich zwischen den Bezirksstellen statt, wenn diese mehr oder weniger Einnahmen haben, als sie für die Auszahlung benötigen.

F) Die Ermittlung der erzielbaren Grundrente (der Grundrentensteuer) für jedes Grundstück.

1.1 bei und eine gewisse Zeit nach Einführung der Grundrentensteuer besteht die Möglichkeit, die Bodenpreise und Pachtzinsen als Grundlage für die Ermittlung der erzielbaren Grundrente und damit der Grundrentensteuer als Vergleichsgrundlage heranzuziehen.

1.2 Längere Zeit nach Einführung der Grundrentensteuer

Nach Einführung der Grundrentensteuer wird folgendes eintreten:

1. Die Grundstücksveräußerung findet zwar noch statt, aber für das Grundstück wird an den Veräußerer kein Preis mehr bezahlt werden. Denn die Abführung der erzielbaren Grundrente führt dazu, daß der Wert des Grundstücks voll erfaßt wird. Der Erwerber wird an den Veräußerer nichts bezahlen, weil er mit dem Grundstück, das ihm als solches Kosten in der Höhe der erzielbaren Grundrente verursacht, keinen Wert, sondern eine Belastung erwirbt. Dies gilt für bebaute wie für unbebaute Grundstücke (Grundstücke mit wertsteigernden Anlagen). Der Erwerber wird dem Veräußerer eines bebauten Grundstückes einen Preis bezahlen für die (Bau-)Anlagen, der sich nach deren Wert richtet, aber nicht mehr.

   Der Kaufpreis eines Grundstückes wird sich also immer um 0 bewegen, im Idealfall 0 sein, wenn die Grundrentensteuer die erzielbare Grundrente voll erfaßt.

2. Die Verpachtung eines Grundstückes ohne Anlagen wird nicht mehr stattfinden. Denn der Eigentümer muß den erzielbaren Pachtzins voll abführen, so daß er das Grundstück seinem Pächter zum Preise von 0 erwerben lassen wird (was er freilich nicht muß).

Die Entwicklung der erzielbaren Grundrente kann also nach Einführung der Grundrentensteuer nicht mehr an den Kaufpreisen und den Pachtzinsen direkt oder durch Vergleich ermittelt werden.

Deshalb muß die Grundrente in den meisten Fällen so ermittelt werden:

1. Es werden die *üblichen* Erträge (z. B. Mieten, Umsätze) der jeweiligen Anlage auf einem Grundstück (Wohnungshaus, Kaufhaus, Fabrik usw.) ermittelt. Das kann durch Schätzung und Vergleich geschehen.

2. Von diesem *üblichen* Ertrag der Anlage auf dem Grundstück werden die *üblichen* Kosten der Anlage, z. B. die üblichen Baukosten und Unterhaltungskosten für ein Wohnhaus, ein Kaufhaus, eine Fabrik, einen Bauernhof bestimmter Art und Ausstattung, und der *übliche* Unternehmergewinn abgezogen. —

Die Differenz von 1 nach Abzug von 2 ergibt die erzielbare Grundrente; denn der Ertrag einer Anlage auf einem Grundstück setzt sich zusammen aus: Kosten der Anlage, Unternehmergewinn und Grundrente. Diese Berechnungsmethode wird heute vielfach angewendet bei Schätzungen von Grundstückswerten und ist nicht neu.

Die Berechnung der erzielbaren Grundrente kann durch die Bezirksstellen, die die Grundrente einziehen, dadurch kontrolliert werden, daß diese die Berechnung zur Kontrolle der Selbstveranlagung durchführen und die üblichen Werte bekanntgeben. Soweit unbebaute und Grundstücke auf Abbruch vergeben werden, müßten diese ermitteln, welchen Preis die Erwerber für die Benutzung des Grundstückes bieten. Zu diesem Zweck müßten derartige Veräußerungen den Bezirksstellen mitgeteilt werden, damit diese auf diese Weise Vergleichswerte für ihre Berechnungen erhalten und deren Ergebnisse daran überprüfen können.

1.3 Schwankungen der erzielbaren Grundrente.

Die erzielbare Grundrente eines bestimmten Grundstücks richtet sich nach der Nachfrage und ändert sich deshalb in ihrer Höhe. Die Steuer muß stets diesen Schwankungen angepaßt werden, damit die Steuer nicht mehr, aber auch nicht weniger als die erzielbare Grundrente erfaßt. Freilich sind die Veränderungen nur in Ausnahmefällen erheblich.

Ein wesentliches Indiz für eine Steuer, die erzielbare Grundrente nicht erfaßt, ist der Umstand, daß ein Grundstück gegen Entgelt verpachtet oder zu einem Preis über 0 veräußert wird. Ein wesentliches Indiz für eine Steuer, die die erzielbare Bodenrente übersteigt, ist die Tatsache, daß niemand bereit ist, das Grundstück mit der gegenwärtigen Steuerbelastung zu erwerben. Im ersten Fall muß die Steuer erhöht, im zweiten gesenkt werden.

G) Entschädigung

1) Die Einführung der Grundrentensteuer führt zu einem Verlust von Vermögenswerten und ist deshalb zu entschädigen.

Dies nicht nur, weil es Artikel 14 des Grundgesetzes vorschreibt, sondern, weil sonst jemand Vermögenswerte genommen werden, die nicht durch Grundrente entstanden sind. Man denke z. B. daran, daß jemand kurz vor Einführung der Steuer ein Grundstück mit seinen Ersparnissen erworben hat.

(Zur Klarstellung: Eine Enteignung nach Artikel 14 des Grundgesetzes liegt nach anerkannter Rechtsprechung nicht vor, wenn eine Erwerbschance, — hier die Chance, Grundrente zu erlösen — genommen wird.)

Für die Entschädigung werden bei Einführung der Steuer nicht die Beträge zur Verfügung stehen, die für die Entschädigung aller Eigentümer erforderlich sind. Denn die Höhe der Entschädigung bestimmt sich, weil Vermögen (angelegtes Kapital) genommen wird, nach dem mit dem *Landeszinsfuß zu kapitalisierenden Ertrag, entspricht* also in der Regel dem Kaufpreis, der bei Einführung der Steuer von einem Erwerber bezahlt würde.

Entschädigt werden sollte jedoch nur werden nach angemessenen Marktpreisen, nicht nach den aus der augenblicklichen Situation gegebenen Hortungspreisen. Außerdem sollten Wertsteigerungen nicht entschädigt werden, die durch Planungen entstanden sind, die die öffentliche Hand finanziert [6]).

Bei Einführung der Steuer müssen an die enteigneten Eigentümer börsenfähige Wertpapiere ausgegeben werden mit einer Wertsicherungsgarantie und -klausel für Geldwertschwankungen, damit das Wertpapier den Bodenwert im Zeitpunkt der Enteignung behält. Die durch die Steuer anfallenden Einnahmen aus der Grundrente müssen zunächst dafür verwendet werden, die Wertpapiere gegen Zahlung des verbrieften Wertes zurückzunehmen und damit die Entschädigung durchzuführen. Erst wenn diese Entschädigung abgeschlossen ist, d. h. wenn der letzte Eigentümer seine Entschädigung erhalten hat, können die Einnahmen aus der Grundrente anteilig an die Bevölkerung verteilt werden, wie es der Vorschlag vorsieht.

2) *Der Vorschlag der Rentenzuwachsabgabe* [7]).
Es wird nach Einführung des Gesetzes über die Rentenzuwachsab-

---

6) § 15 des Entwurfes eines Städtebaugesetzes aus 1968 sieht das vor.
7) vgl. H. R. K. Müller, Fragen der Freiheit, Folge 52/53, Seite 67 ff.

gabe nicht die volle Grundrente abgeführt, sondern nur der Teil der erzielbaren Grundrente, der über die Grundrente hinausgeht, die zum Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes erzielbar ist (Rentenzuwachs heißt dieser Teil). Beispiel:
Erzielbare Grundrente im Jahr bei Einführung des Gesetzes: 10 000,— DM. Steuer fällt erst an, wenn diese 10 000,— DM überstiegen werden, z. B. die erzielbare Grundrente auf 10 001, 10 002 usw. 11 000 DM wächst. Dann sind als Steuer zu entrichten: 1 DM, 2 DM bzw. 1 000 DM.

Sinkt die erzielbare Grundrente, im Beispielsfalle unter 10 000,—DM auf 9 500,— DM, so sinkt damit auch die Grenze, von deren Überschreiten an wieder Steuer anfällt. Steigt die erzielbare Grundrente z. B. auf 9 550 und auf 9 700 DM, so sind 50 und 200 DM Steuer zu entrichten.

Bei diesem Vorschlag behält das Grundstück bei Einführung des Gesetzes seinen Kapitalwert, der Eigentümer wird nicht enteignet, ihm wird nur die Chance genommen in Zukunft eine höhere Grundrente als z. B. 10 000 DM im Jahr einzunehmen. Deswegen konkurriert die Anlage in Grundstücken noch mit anderen Geldanlagen. Die Grundrente muß also den Zinsschwankungen angepaßt werden, wenn der Zins sinkt, denn dadurch gewinnt das Grundstück an Vermögenswert, weil es eine stete Rente, im Beispielsfalle von 10 000,— DM einbringt (das wird relative Bodenwertsteigerungen genannt). Halbiert sich der Zinssatz, so muß die Steuer ½ der fixierten Grundrente, im Beispielsfalle also bei 10 000 DM fixierter Grundrente neben dem Zuwachs über 10 000 DM hinaus auch die relative Bodenwertsteigerung von 5 000 DM erfassen. Dadurch mindert sich die fixierte Grundrente auf 5 000 DM, die dem Eigentümer verbleibt.
Beispiel:

5 %	10 000 DM	10 000 DM	0 DM
2,5 %	10 000 DM	5 000 DM	5 000 DM
2,5 %	11 000 DM	5 000 DM	6 000 DM
1 %	10 000 DM	2 000 DM	8 000 DM
½ %	10 000 DM	1 000 DM	9 000 DM
½ %	11 000 DM	1 000 DM	10 000 DM
1/10 %	10 000 DM	200 DM	9 800 DM
1/100 %	10 000 DM	20 DM	9 980 DM
1/1000 %	10 000 DM	2 DM	9 998 DM
0 %	10 000 DM	0 DM	10 000 DM

Wenn die Steuer mit dem Fallen des Landeszinsfußes wie im Beispiel steigt, dann erleidet der Grundstückseigentümer die gleiche Ein-

buße wie derjenige, der sein Geld gegen Zins oder Dividenden angelegt hat.

Der Vorschlag kommt ohne Entschädigung bei Einführung der Rentenzuwachsabgabe aus. Es ist jedoch fraglich, ob nicht eine Enteignung darin gesehen werden kann, daß mit Gesetz genommen wird, was dem Eigentümer von Kapital, das Zins einbringt, der Markt nimmt.

K.

Kritik an dem unter Abschnitt J III behandelten Vorschlag

I.

Schwarzmarkt

Die Ermittlung der erzielbaren Grundrente und damit der Steuer werde nicht ohne Korruption und Betrug abgehen.

1. Wenn das ein Hinderungsgrund wäre, dann müßte man es aufgeben Steuern zu erheben, weil die Gefahr der Steuerumgehung und -hinterziehung immer besteht.
2. So kompliziert ist die Ermittlung der Steuer in der Praxis nicht, daß dunkle Geschäfte im großen Umfang möglich wären und damit die mit der Steuer verfolgten Ziele nicht erreicht werden könnten.
3. Dem Bodenbenutzer ist es gleichgültig, wem er die Grundrente zahlt; ob die Grundrente dem Eigentümer oder anteilig der Bevölkerung zufließt, ist von seinem Interesse aus, dem Interesse des Zahlenden aus, gleichgültig. Fließt die Grundrente anteilig der Bevölkerung zu, so hat er daraus sogar Vorteile, weil ihm dann auch Grundrente zufließt. So dürfte den Bodenbenutzer die Strafandrohung der Steuerhinterziehung davon abhalten, sich an Geschäften zu beteiligen, die für ihn ohne jeden Vorteil sind.

II.

Nur reiche Leute

Nur reiche Leute könnten sich teure Grundstücke leisten.

1. Das ist heute ohne Grundrentensteuer nicht anders.
2. Es ist auch nicht richtig, daß Reichtum darüber entscheidet, ob jemand über ein Grundstück verfügen kann. Führt jemand ein ertragsstarkes Unternehmen, so kann er auch teure Grundstücke nutzen — heute, wie nach Einführung der Steuer.

3. Nach Einführung der Steuer werden die gehorteten Grundstücke angeboten, weil Grundstücke dann Kosten verursachen. Dadurch werden die Bodenpreise wahrscheinlich zunächst einmal allgemein fallen und nicht so schnell steigen wie heute. Denn es fällt die Hortung von Grundstücken als Kapitalanlage fort, weil die sichere Grundrente nicht mehr den Eigentümern als Einnahme zufließt.

III.

Abwälzbarkeit der Grundrentensteuer

Die Grundrentensteuer sei — wie heute die Grundsteuer — auf die Mieter abwälzbar.

Unter Abwälzbarkeit wird von diesen Kritikern verstanden, daß die Grundrentensteuer zwar abgeführt werden wird, die Grundstückseigentümer jedoch die Miete um die abzuführende Steuer erhöhen und diese dann von den Mietern verlangen werden, etwa nach folgenden Beispielen:

Ein Einfamilienhaus mit Grundstück wird heute für 800 DM vermietet. Die Miete setzt sich zusammen aus:

1. Hauskosten und Unternehmergewinn:	500,— DM
2. Grundrente:	300,— DM
Miete:	800,— DM

Beispiel 2:
Ein Grundstück wird heute für 300,— DM verpachtet (Grundrente also 300,— DM).
Nach Einführung der Steuer, so sagt die These von der Abwälzbarkeit, sehe die Rechnung so aus:
Beispiel 1:

1. Hauskosten und Unternehmergewinn:	500,— DM
2. Grundrente (erzielbare), die als Steuer abzuführen ist:	300,— DM
3. Abwälzung der Steuer von 300,— DM auf Mieter:	300,— DM
Miete insgesamt:	1 100,— DM

Beispiel 2:

1. Pachtzins als Grundrentensteuer abzuführen:	300,— DM
2. Abwälzung der Steuer von 300,— DM auf Pächter:	300,— DM
Pachtzins insgesamt:	600,— DM

Die These der Abwälzbarkeit ist falsch:

1) Warum verlangt eigentlich der Eigentümer nicht schon heute vom Mieter 1 100,— DM oder vom Pächter 600,— DM. Wenn er es könnte, würde er es doch heute auch schon tun. Hindert ihn daran nur die Humanität?

Humanität ist hier nicht im Spiel, sondern die Tatsache, daß für das Grundstück mit Einfamilienhaus oder das verpachtete Grundstück am Markt, weil es mit anderen Grundstücken konkurriert, kein höherer Preis für die Nutzung als monatlich 300,— DM durchzusetzen ist.

2) Können sonst auf dem Markt Belastungen abgewälzt werden?

Beispiel:
Die Produktion einer Ware verursacht Kosten in Höhe von 100,— DM (Material-, Herstellungskosten, Steuern).
Die Kosten von 100,— DM können nur unter der Bedingung auf den Erwerber abgewälzt werden, daß die Nachfrage so hoch ist, daß der Preis für die Ware mindestens 100,— DM beträgt oder höher liegt als 100,— DM. Ist die Nachfrage gering, so kann der Preis unter 100,— DM fallen, so daß sich die Kosten nicht abwälzen lassen.

Hier könnte eingewendet werden: Steuern, die alle zahlen müssen, und die Kostenbestandteil sind, ließen sich immer abwälzen; z. B. lasse sich die Mehrwertsteuer und früher die Umsatzsteuer abwälzen.

Auch dieser Einwand ist falsch:
Denn die (Gesamt-)Kosten lassen sich nur abwälzen, wenn der erzielbare Preis die Höhe der Kosten erreicht oder überscheitet. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, welche Kostenbestandteile (Steuern, Material- oder Herstellungskosten) vorhanden sind. Liegt der Preis unter den (Gesamt-) Kosten, so läßt sich nur sagen, daß die (Gesamt-)Kosten nicht voll abwälzbar sind. Man kann nicht sagen, daß sich ein Kostenbestandteil, z B. die Steuern noch abwälzen läßt, weil der Preis über den Steuern liegt, ein anderer Kostenbestandteil aber nicht.

Man darf sich durch die Tatsache nicht täuschen lassen, daß die Umsatzsteuer, die Kostenbestandteil ist, meist schon an das Finanzamt abgeführt ist und insofern als abwälzbar erscheint. Das liegt jedoch einfach daran, daß Steuern oft in kurzen Fristen bezahlt werden müssen und damit schon bezahlt sind. Wenn ein Fabrikant das Rohmaterial und die Herstellung schon bezahlt hat und der Preis so niedrig ist, daß er nur diese schon bezahlten Kosten deckt, so kann er die anfallende Umsatzsteuer nicht abwälzen. Er muß sie aus anderem Vermögen bezahlen. Kann er dies nicht, geht das Finanzamt leer aus. (Dies gilt auch für die Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug. Der Händler z. B. muß nicht die Umsatzsteuer seines Lieferanten zahlen, sondern nur seine eigene. Ihm ist der Vorsteuerabzug unabhängig davon rechtlich erlaubt und garantiert, ob sein Lieferant seine Mehrwertsteuer an das Finanzamt abgeführt hat oder nicht).

3) Auch für Grundstücke — gleichgültig, ob bebaut oder unbebaut — gilt, daß die Kosten nur abwälzbar sind, wenn der Preis die Höhe der Kosten erreicht oder diese übersteigt.

Bei dem Pachtfall (oben Beispiel 2) bestehen die Kosten nach Einführung der Steuer allein in der abzuführenden Steuer. Sie entspricht dem Pachtzins, dem erzielbaren Preis. Der Eigentümer kann von dem Pächter nicht mehr als diese 300,— DM verlangen, weil dieser sonst auf die Pacht des Grundstücks verzichten und ein konkurrierendes Grundstück pachten würde.

Im übrigen würde, wenn der Eigentümer in der Lage sein sollte, mehr als 300,— DM Pachtzins durchzusetzen, z. B. durch einen allgemeinen Preisanstieg der Grundstücke, dieser höhere Pachtzins als Grundrentensteuer abgeführt werden müssen. Denn der erzielbare Pachtzins ist die erzielbare Grundrente.

Zum Beispiel Fall 1:
Weil eine höhere Miete als 800,— DM am Markt nicht durchsetzbar ist, kann der Vermieter die Grundrentensteuer von 300,— DM nicht abwälzen. Man stelle sich z. B. vor, der Mieter sei ein Unternehmer (Fabrikant, Kaufhaus), der mit anderen heftig konkurriert. Er würde sich die Abwälzung nicht gefallen lassen, weil er am Markt für seine Ware keinen höheren Preis durchsetzen kann. Würde der Eigentümer dennoch die Abwälzung versuchen, so müßte der Unternehmer sein Geschäft aufgeben, weil er die dadurch erhöhten Kosten nicht abwälzen kann. Mit der Aufgabe des Geschäfts verliert der Eigentümer seinen Mieter. Er muß dann die Grundrentensteuer sogar selbst tragen und hat außerdem Verluste, weil sein Haus nicht gegen Entgelt benutzt wird. Diese Nachteile werden den Eigentümer veranlassen, die Abwälzung überhaupt nicht zu versuchen.

4) Kosten können bei hohen Preisen leicht abgewälzt werden. Die Nachfrage muß groß sein.
Abwälzbar könnte die Grundrentensteuer sein, wenn sie das Angebot verknappen würde. Das Gegenteil tritt jedoch bei Einführung der Grundrentensteuer ein. Die Steuer wirkt angebotssteigernd, weil es wirtschaftlich nicht mehr tragbar ist, ungenutzte oder nicht marktgerecht genutzte Grundstücke zu halten. Denn sie verursachen Kosten durch die in Höhe der erzielbaren Bodenrente anfallende Grundrentensteuer. Die gehorteten Grundstücke werden also für die Bodennutzung angeboten.

5) Nicht verwechselt werden darf die Frage der Abwälzbarkeit mit folgendem Sachverhalt:

Geschickten Unternehmern (Kaufleuten) wird es immer gelingen, günstige Verträge zu schließen. Z. B. kann ein geschickter Vermieter für das gleiche Objekt mehr erlösen als ein anderer Ungeschickterer. Hierbei erhöht sich jedoch das Unternehmereinkommen. Kosten werden dabei nicht abgewälzt.

Dieser Umstand erklärt, warum in der Regel die Grundsteuer abgewälzt werden kann, insbesondere eine etwaige Erhöhung. Die Abwälzung der Grundsteuer ist im übrigen auch vielfach deshalb möglich, weil die erzielbare Grundrente heute in vielen Fällen noch nicht von den Eigentümern verlangt wird, so daß die Grundsteuer aus diesem Grund ohne weiteres abwälzbar ist. Denn die erzielbare Grundrente kann auf jeden Fall vom Bodennutzer verlangt werden, weil der Bodennutzer den Preis für das Grundstück zahlen muß und nicht ausweichen kann, weil billigere nicht angeboten werden.

6) Die prinzipielle Unmöglichkeit, die Grundrentensteuer abzuwälzen, wird nicht davor schützen, daß im Einzelfall die erzielbare Grundrente nicht abgeführt wird; sie wird auch nicht verhindern, daß manche Bodennutzer mehr als die erzielbare Grundrente in Unkenntnis der Marktverhältnisse und ihrer Nachfragermacht bezahlen werden.

Um diese Erscheinungen so weit wie möglich auszuschalten, müßte die jeweilig abzuführende Steuer den Mietern bekannt sein und müßten die Bezirksstellen erfahren, wenn höhere Beträge verlangt werden als die abzuführende Steuer. Deswegen sollten öffentliche Register eingerichtet werden, aus denen die Bodennutzer die Höhe der augenblicklichen Steuer ersehen können (vielleicht eine Spalte IV im Grundbuch). Die Bodennutzer müßten berechtigt sein, ihre Miete den Bezirksstellen mitzuteilen.

IV.

Keine unternehmerische Initiative mehr

Der Anreiz für unternehmerische Initiative falle weg.

Die These ist falsch:

1) Wäre sie richtig, so müßten heute schon Unternehmer davon absehen, Initiative zu entfalten. Denn durch die Grundrentensteuer ändert sich an der unternehmerischen Ausgangslage nichts.
Will heute ein Unternehmer ein Mietobjekt errichten, eine Fabrik bauen, ein Kaufhaus aufmachen, einen Gemüseladen führen, so muß er das Grundstück dafür — sofern er keines hat — erwerben, pachten oder mieten. D. h. er muß die Grundrente an den Eigentümer zahlen.

Auch nur die Grundrente zahlen muß der Unternehmer, der nach Einführung der Grundrentensteuer tätig werden will, nicht mehr und nicht weniger. Heute, wie nach Einführung der Grundrentensteuer, interessiert den Unternehmer nur die Gewinnspanne, d. h. die Differenz zwischen Kosten und Ertrag. Die Grundrente gehört heute und nach Einführung der Grundrentensteuer zu den Kosten. Die Grundrente, die der Unternehmer bezahlen muß, steigt durch die Einführung der Grundrentensteuer nicht. Dem Unternehmer ist daher gleichgültig, wem die Grundrente letztlich zufließt, weil das für ihn kostenmäßig nichts ausmacht.

2) Die Startchance — die ungleiche gegenüber anderen freilich —, die heute ein Unternehmer hat, der Eigentümer eines Grundstückes und keines erwerben, pachten, mieten muß, fällt nach Einführung der Grundrentensteuer weg. Das ist aber ihr Zweck. Sie soll für alle Unternehmer gleiche Chancen schaffen.

Der Anreiz, ein Unternehmen zu starten, weil damit die Einnahmen der Grundrente verbunden sind, fällt nach Einführung der Grundrentensteuer allerdings weg. Das ist auch ihr Zweck. Denn die Hoffnung, Grundrente einzunehmen, ist kein unternehmerischer Impuls, sondern Spekulation.

Die Grundrentensteuer hindert also die unternehmerische Entfaltung nicht. Sie schafft im Gegenteil gleiche Chancen für alle Unternehmer.

L.

Andere Lösungsvorschläge

I.

Die kommunistische Vergesellschaftung des Bodens

Sie löst das Bodenproblem in gewissem Umfang, weil sie das Privateigentum abschafft und damit die Möglichkeit schafft, daß die Grundrente den Menschen in ihrer Gesamtheit zufließen kann.

Aber das Verteilungsproblem ist in dieser Gesellschaftsform nicht gelöst. An die Stelle der Abhängigkeit von den Privateigentümern ist die Abhängigkeit von den staatlichen Behörden getreten, also erneut eine Abhängigkeit von der Willkür einzelner Menschen. Eine Verteilung der erzielbaren Grundrente anteilig an die Bevölkerung findet nicht statt.

Die kommunistische Vergesellschaftung geht weit über das hinaus, was zur Lösung des Bodenproblems erforderlich ist und *löst* es deshalb nicht. Sie schafft mit dem Privateigentum auch die Marktwirtschaft ab, die die Verteilung der Güter unter Ausschluß menschlicher Willkür erreicht.
Daß Grundrente auch in verstaatlichten Wirtschaftsordnungen anfallen kann, wurde oben nachgewiesen.

II.

Gerichtliche Verteilung

Vergabe der Grundstücke durch eine Institution (Behörde, Gericht) nach bestimmten gesetzlich festgelegten Gesichtspunkten ist damit gemeint.

Gründe für diesen Vorschlag:
1. man glaubt, die Grundrentensteuer sei abwälzbar;

2. man möchte aus sozialen Gründen nicht, daß die Grundstücke so verteilt werden, daß die Meistbietenden (die Reichen) die besten erhalten.

Gründe, die gegen diesen Vorschlag sprechen:
1. Die problematische Lösung des Verteilungsproblems, weil sie vom Gesetzgeber und von einer Behörde abhängt und damit notwendig den Gefahren menschlicher Willkür ausgesetzt ist.

2. Der Umstand, daß das Bodenproblem nicht gelöst ist. Denn die Grundrente fließt den (glücklichen) Bodennutzern zu, die Grundstücke erhalten. Es werden mit Sicherheit viele Anstrengungen darauf verwandt werden, den Gesetzgeber, die Gerichte oder Behörden so zu beeinflussen, daß die Bodenverteilung bestimmte Interessengruppen begünstigt.

III.

Die Vergabe der Grundstücke durch Gebietskörperschaften in Erbpacht oder als Erbbaurecht

Dieser Vorschlag ist sehr verbreitet. Er läuft darauf hinaus, daß Gemeinden oder Staat Eigentümer des Bodens sind und Grundstücke gegen Erbbauzins oder Erbpachtzins an die Meistbietenden für eine im voraus bestimmte Zeit geben.

Gegen diesen Vorschlag spricht:
1. Wenn Gebietskörperschaften die Verteilung vornehmen und ihnen die Grundrente zufließt, wirken sich ihre Interessen als Planungshindernisse für die Regional- und Großraumplanung aus. (vgl. oben bei Seite 35)

2. Bei den Versteigerungen zeigt der sich bildende Preis nur dann die erzielbare Grundrente an, wenn es sich um unbebaute Grundstücke handelt. Bei Versteigerungen von Grundstücken mit Anlagen (Bauten usw.) — der wahrscheinlich häufigste Fall — enthält der sich bildende Preis den Wert des Grundstückes und der baulichen Anlage. Die Grundrente muß also erst noch aus diesem Preis herausgerechnet werden.

3. Damit die erzielbare Grundrente voll erfaßt wird, muß das Entgelt (der Erbbauzins) seiner Höhe nach variabel sein. Das widerspricht dem Erbbaurecht, bei dem der Zins für die bestimmte Periode fest vereinbart sein muß. Im übrigen würde dadurch die Versteigerung überflüssig.

4. Die Vergabe des Erbbaurechts oder der Erbpacht gestattet den Gemeinden, dem Staat auch über die (öffentlich-rechtliche) Bauplanung und Bauordnung hinaus an die Berechtigten Bedingungen zu stellen und zu vereinbaren, die sonst nicht gefordert werden könnten. Damit kommt es zu einer seltsamen Verquickung von öffentlichem und privatem Recht, die nicht günstig beurteilt werden kann.

Wenn all die Einwände für die Ausgestaltung des Erbbaurechts berücksichtigt würden, dann läge ein Erbbaurecht gar nicht mehr vor, sondern es würde die Grundrentensteuer unter einem anderen Namen erhoben. Man kann also auf die Vergabe von Erbbaurechten verzichten und die Grundrentensteuer erheben, die die Nachteile von sich aus vermeidet.[8])

IV.

Der Vorschlag des wirtschaftspolitischen Clubs München

I. Er läuft auf folgendes hinaus:

1. Es wird eine Einkommensteuer B neben der heutigen Einkommensteuer erhoben.

   Es werden die Steigerungen des Bodenwertes besteuert, und zwar werden jährlich die Inventarwerte verglichen und die sich ergebende Differenz zwischen Anfangsstand und Endstand des Jahres als Einkommen versteuert. Beim Verkauf innerhalb eines Jahres wird der Inventarwert zum Zeitpunkt des Verkaufs mit dem Wert zum Jahresanfang verglichen und der Zuwachs als Einkommen versteuert.

   Es kommt für die Besteuerung nicht darauf an, ob der Wertzuwachs realisiert wurde, ob z. B. eine mögliche höhere Miete auch tatsächlich verlangt wurde.

8) Behrens, Fragen der Freiheit, Folge 38, S. 18 ff.

2. Nicht nur die Grundstückswerte, sondern auch die Gebäudewerte und deren Steigerungen sollen erfaßt werden.

3. Der Steuersatz soll zwischen 30 und 60 % des Zuwachses liegen

4. Die Steuer soll durch Selbstveranlagung erhoben werden. Unterstützt und kontrolliert werden soll die Erhebung durch eine Bodenbörse; die Bodenbörse soll Kontroll- und Wertfestsetzungsbefugnisse haben, wie sie heute das Finanzamt bei der Einheitsbewertung hat. Ihr sind Verkäufe und Preise zu melden.

5. Die Steuer soll den Gemeinden zufließen.

Durch die Einkommensteuer B werden erfaßt:

1. Sie erfaßt nicht direkt, sondern nur indirekt die erzielbare Grundrente. Sie knüpft nämlich an die Preis(Wert-)schwankungen an, die das Vermögensobjekt Grundstück mit Gebäude dadurch erfährt, daß die Grundrente steigt (sich verändert). Nicht die Summe der jährlich erzielbaren Grundrenteneinnahmen, sondern die Differenz zwischen dem Kaufpreis (Wert) des Grundstücks zum Jahresanfang zu dem Kaufpreis (Wert) zum Jahresende wird zur Besteuerungsgrundlage gemacht.

   Wird das betreffende Grundstück innerhalb des Besteuerungsjahres nicht verkauft, sind Kaufpreise zu ermitteln, die bei Verkäufen erzielt würden (sogenannter simulierter Markt). Diese Schätzung soll die Einrichtung der Bodenbörse mit ihren Befugnissen erleichtern.

2. Sie erfaßt nicht nur die Grundrente allein, sondern auch die Rente, die die Objekte (Gebäude) auf dem Grundstück in der Weise einbringen, wie wertvolle alte Bilder, die durch hohe Preise Renten einbringen.

3. Die Einkommensteuer B erfaßt die durch die Veränderungen der Grundrente eintretenden Wertänderungen nicht zu 100 %, sondern je nach Steuertarif nur zu 30 bis 60 %.

Vorteile der Einkommensteuer B:

1. Ihre Einführung stellt keine Enteignung dar, so daß eine Entschädigung nicht erforderlich ist. Denn sie erfaßt nur die Wertsteigerungen und führt nach ihrer Einführung deshalb nur zu einer Steuer, wenn nach Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes der Bodenwert (der Wert der einzelnen Grundstücke) steigt.

2. Ihre Einführung wird dazu führen, daß die meisten Erscheinungen des Bodenproblems nicht mehr auftreten, weil eine Angebotsvermeh-

rung an Grundstücken — hervorgerufen durch die Steuer — eintreten wird. Dazu wird es auch kommen, wenn der Steuersatz nur 30 bis 60 % der Wertsteigerungen ergreift.

Kritik des Vorschlags, die Einkommensteuer B einzuführen:

zu 1.: Wenn nicht die erzielbare Grundrente (das Nutzungsentgelt) zur Besteuerungsgrundlage gemacht wird, sondern die Differenz der Kaufpreise, so muß Steuer immer abgeführt werden, wenn sich Peissteigerungen ergeben. Dabei ist es gleichgültig, welche Ursache die Preissteigerungen haben. Sie müssen ihre Ursache nicht in der Steigerung der Grundrente haben.

Der Kaufpreis für Boden (Grundstücke) schwankt nicht nur, wenn die Höhe der Grundrente sich ändert. Der Kaufpreis für Boden unterliegt vielmehr auch den Schwankungen, die der Landeszinsfuß erfährt, weil die Grundstücke als Geldanlageobjekte mit anderen Geldanlageobjekten konkurrieren. Es handelt sich um das von der Interdependenz der Renten- und Aktienmärkte her bekannte Problem.

Fällt der Zins, so steigt nach der folgenden Formel der Kaufpreis:

$$\text{Kaufpreis} = \frac{\text{Grundrente} \times 100}{\text{Landeszinsfuß}}$$

Eine Halbierung des Landeszinsfußes führt zur Verdoppelung der Grundstückspreise; fällt der Zins weiter, so steigt der Kaufpreis für Boden schließlich bis gegen unendlich beim Zinsfuß 0, obwohl und zwar auch wenn die Grundrente stabil bleibt.

Die Ursache für diese Preissteigerungen ist die Tatsache, daß Grundstücke immer eine stetige (in der Höhe steigende) Rente (die Grundrente) einbringen. Sinkt der Landeszinsfuß, so sinken alle übrigen Renteneinkommen (Zinsen aus Darlehen, Anleihen; Dividenden aus Aktien). Damit wird die (Grund-)Rente aus Grundstücken im Verhältnis zu den anderen mit dem Landeszinsfuß fallenden Renten wertvoller. Nach Grundstücken steigt deshalb die Nachfrage und treibt die Preise hoch.

Die Steuer aus diesen Preissteigerungen muß der Eigentümer zahlen, obwohl der laufende Ertrag (die Grundrente) stabil bleibt. —

Deshalb kann der Eigentümer gezwungen sein, sein Grundstück zu veräußern, obwohl er das Grundstück einwandfrei nutzt. Das ist ökonomisch nicht gerechtfertigt. (In diesem Sachverhalt hat die

„Not der Landwirtschaft" ihre Ursache. Die Preise der Erzeugnisse sind nicht ausreichend, um den stetig steigenden Bodenwert zu verzinsen.)

Die Bodenwertsteuer darf also nicht die Bodenpreissteigerungen, sondern nur die erzielbare Grundrente als Bemessungsgrundlage haben. Die erzielbare Grundrente sollte die Steuer jedoch voll erfassen und nicht nur zu 30 bis 60 %.

zu I. 2.: Es ist eine wichtige Frage, ob man Renten wegsteuern soll, die Gegenstände durch Alterung, wie wertvolle Kunstgegenstände, einbringen.

Die Lösung des Bodenproblems, um das es auch nach dem Vorschlag der Einkommensteuer B geht, verlangt die Besteuerung auch der Objekte (Gebäude) auf dem Grundstück jedoch nicht:

1. Es läßt sich die Grundrente durch die oben wiedergegebene Methode ermitteln [9]).
   Die Ermittlung der Grundrente durch die oben beschriebene Methode macht nicht mehr Mühe, als die Ermittlungen für die Einkommensteuer B. Der Markt muß hier für die Ermittlung der Grundrente, dort für die Kaufpreise der Grundstücke simuliert werden.

2. Die Grundrentensteuer läßt sich nicht umgehen, wenn die Objekte (Gebäude) auf dem Grundstück nicht miterfaßt werden, weil die Ermittlungsmethode das nicht zuläßt.

zu I. 3.: Wirksamer wäre die Wertsteigerungssteuer, wenn sie die Wertsteigerung zu 100 % und nicht nur mit einem Steuersatz von 30 bis 60 % erfaßt.

zu I. 5.: Wenn die Steuer den Gemeinden zufließt, ergeben sich die oben beschriebenen Folgen [10]). Sie muß anteilig auf die Bevölkerung verteilt werden, wie dies oben beschrieben ist [11]).

Assessor Jobst von Heynitz

9) vgl. oben Seite 44
10) vgl. oben Seite 38
11) vgl. oben Seite 39

Zahlen aus der Volkswirtschaft[1)]

zusammengestellt von Diederich Römheld

Zeitpunkt oder Zeitraum	Bargeldumlauf 2)	Preisindices 3)			Handelsbilanz	Arbeitsmarkt	
		Grundstoffe	Einzelhandelspreise	Lebenshaltung 4)	(+ Exportüberschuß)	offene Stellen	Arbeitslose
	ME/JE Mio. DM	MD/JD 1958=100	MM/JD 1958=100[5)]	MM/JD 1962=100	MS/JS Mio. DM	ME/JD Tsd.	ME/JD Tsd.
1965	31.453	106,2	115	109,0	+1203	649,0	147,4
1966	32.906	107,7	119	112,8	+7952	528,5	169,1
1967	32.829	104,0	120	114,4	+16860	301,9	465,9
1968	34.943	100,7v	107,1	116,1	+18358	498,2	312,7
3/68	33.590	101,8	120	115,7	+1775	411,5	459,9
4/68	33.279	99,5	120	115,7	+1099	443,3	330,9
5/68	34.266	99,3	107,1	115,8	+1301	499,4	264,7
6/68	34.725	99,3	107,3	116,3	+1018	548,2	226,6
7/68	34.592	99,5	107,1	116,1	+1395	586,9	202,7
8/68	34.692	100,2	106,7	115,8	+1245	604,4	187,8
9/68	34.484	101,1	106,6	115,7	+1516	609,5	174,5
10/68	34.516	101,4	107,0	116,3	+1722	582,1	180,2
11/68	36.237	102,4	107,4	117,0	+2037	538,2	196,1
12/68	34.943	103,1	107,6	117,3	+2688	487,1	266,4
1/69	34.332	103,4v	108,0	118,1	+ 115	550,2	368,6
2/69	35.049	103,7v	108,2	118,2	+1055	624,7	374,1
3/69	35.161	103,7	108,3	118,6	+1595	719,9v	243,2v
4/69	35.500	f	f	f	f	763,3v	155,2v

Diskontsatz ab 17. 2. 1967 4 % ab 14. 4. 1967 3,5 % ab 12. 5. 1967 3 %

MA, MM, ME, MS, MD Monats- | -anfang, -mitte, -ende, -summe, -durchschnitt
JA, JM, JE, JS, JD Jahres- |

f) Zahlen liegen noch nicht vor v) vorläufige Zahlen

Anmerkungen:

1) Die hier wiedergegebenen Zahlenfolgen sind noch nicht saisonbereinigt.

2) Bilanzzahlen der Deutschen Bundesbank, also ohne vom Bund aus ausgegebene Scheidemünzen und mit Kassenbeständen der Kreditinstitute sowie mit den im Ausland befindlichen deutschen Noten.

Der Bargeldumlauf M ist neben seiner Umschlaghäufigkeit U und dem Warenangebot Q ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für das Preisniveau P: $M \times U = Q \times P$ (FISHER'sche Tauschgleichung).

3) Diese Indexzahlen geben nicht notwendig die Entwicklung des Preisniveaus P wieder, da sie jeweils nur einen kleinen Ausschnitt aus dem gesamten Warenangebot berücksichtigen.

4) 4-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen des allein verdienenden Haushaltsvorstandes.

5) Ab Mai 1968 ist 1962 das Bezugsjahr.

Quellen:
Ausweise, Monatsberichte und Geschäftsberichte der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main; „Statistischer Wochendienst" des Statist. Bundesamtes, Wiesbaden.

DIE FREIE
KUNST-STUDIENSTÄTTE
OTTERSBERG

Plastik
Graphik
Malerei

Vollstudium
für das soziale
Wirken der Kunst

Kunst-Studiengänge
für jedermann von
beliebiger Zeitdauer

Vermittlung von Entwürfen
und Gestaltungsaufträgen
jeder Art

2133 OTTERSBERG / BEZIRK BREMEN
Am Wiestebruch 66 / Telefon 0 42 05 - 5 96

Die mitarbeitenden Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst.

Druckkostenbeitrag: Zwecks Vereinfachung der Buchhaltungsarbeit werden die Leser von „Fragen der Freiheit" gebeten, wenn möglich, den Druckkostenbeitrag jeweils für mehrere Folgen zu übersenden. Besten Dank!

Die Schriftenreihe „Fragen der Freiheit", herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur, erscheint als privater Manuskriptdruck sechsmal im Jahr, und zwar alle zwei Monate. Sie verbindet die Freunde des „Seminars für freiheitliche Ordnung" (Sitz: 6554 Meisenheim/Glan, Herzog-Wolfgang-Straße 13b) miteinander. Wirtschaftliche Interessen sind mit der Herausgabe nicht verbunden. Der Druckkostenbeitrag ist so bemessen, daß sich die Schriftenreihe gerade selbst trägt.

Herausgeber: Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur durch Dr. Lothar Vogel, 79 Ulm, Römerstraße 97.

Bezugspreis: für das Einzelheft Richtsatz DM 2,50, für das Doppelheft DM 5,–

Bezug: „Fragen der Freiheit", 6554 Meisenheim/Glan, Herzog-Wolfg.-Str. 13b, Tel. (0 67 53) 6 69
Postscheck: Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur, Bad Kreuznach, 6554 Meisenheim, Konto-Nr. 261 404 Postscheckkonto Frankfurt a. Main.

Banken: Volksbank Meisenheim Konto „Fragen der Freiheit" Nr. 5611 — SAG-Konto 7474 [SAG-Verein (Selbsthilfe auf Gegenseitigkeit)] — Volksbank Bad Reichenhall, Zweigstelle 8228 Freilassing, Vredestraße 7

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers

Druck: Jung & Co., Bad Kreuznach, Am Kornmarkt